

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für diejenigen Einheiten von Syngenta und des Anbieters sowie ihren jeweiligen verbundenen Unternehmen, die in der Leistungsvereinbarung (dh. PO oder SOW) angegeben sind (und werden zusammen mit den vorliegenden AGB als „Vertrag“ bezeichnet) und welche auf die vorliegenden AGBs verweist.

## 1. Begriffsbestimmungen und Auslegung

In diesem Vertrag gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

„**Dienstleistung(en)**“ bezeichnet alle in der massgeblichen Leistungsvereinbarung beschriebenen Dienstleistungen.

„**Ergebnisse**“ hat die in Abschnitt 5.2 genannte Bedeutung.

„**Geistiges Eigentum**“ umfasst alle Rechte des Geistigen Eigentums, einschliesslich Patente, Gebrauchsmuster, Warenzeichen und Dienstleistungszeichen, Marken, eingetragene Firmennamen, Domännennamen, Rechte an Mustern, Urheberrechte, moralische Rechte, Topografierrechte, Datenbankrechte, Geschäftsgeheimnisse und Vertrauensrechte, Rechte auf Know-how, und zwar in allen Fällen unabhängig davon, ob in einem Land eingetragen oder nicht oder eintragungsfähig, über die gesamte Laufzeit des Rechts einschliesslich jeder Erweiterung oder Erneuerung der Laufzeit des Rechts, Rechte zur Beantragung desselben Rechts sowie aller Rechte und Schutzformen ähnlicher Natur oder mit gleicher oder ähnlicher Wirkung auf diese auf der ganzen Welt.

„**LV**“ bezeichnet das Dokument, welches eine Beschreibung der zu erwerbenden Dienstleistungen oder Produkte enthält (z.B. eine **Purchase Order (PO)** oder ein **Statement of Work (SOW)**).

„**Lieferdatum**“ hat die in Abschnitt 6.3 genannte Bedeutung.

„**MWST**“ bezeichnet die Mehrwertsteuer, die Steuer auf Waren und Dienstleistungen oder jede andere ähnliche Umsatzsteuer.

„**OR**“ bezeichnet das Schweizerische Obligationenrecht (SR 220).

„**Partei**“ und „**Parteien**“ bezeichnet Syngenta oder/und den Anbieter.

„**Personal**“ bezeichnet in Bezug auf eine Einheit, die Mitarbeiter, Agenten, Subunternehmer und Vertreter der Einheit und ihrer Subunternehmer, unabhängig davon, ob sie verbundene Unternehmen dieser Einheit sind.

„**Personalverleih-Dienstleistungen**“ bezeichnet die Bereitstellung von Mitarbeitern / Personal unter der Führung und Anweisung von Syngenta in den Geschäftsräumen von Syngenta durch den Anbieter.

„**Produkte**“ bezeichnet die in der massgeblichen Leistungsvereinbarung beschriebenen Produkte, in jedem Fall aber alle Materialien und Produkte, die aus der oder in Verbindung mit der Dienstleistung und / oder Produkten im Rahmen dieses Vertrags erbracht bzw. geliefert oder entwickelt werden.

„**Verbundene(s) Unternehmen**“ bezeichnet hinsichtlich einer Partei dieses Vertrags eine andere Gesellschaft, die diese Partei beherrscht, von dieser beherrscht wird oder der obersten gemeinsamen Beherrschung durch diese Partei unterliegt. „Beherrschung“ bedeutet in diesem Kontext, dass die beherrschende Einheit direkt oder indirekt per Stimmrecht, Vertrag oder anderweitig berechtigt ist, die Geschäfts- und Finanzpolitik der beherrschten Einheit zu bestimmen.

„**Vertrag**“ bezeichnet den vorliegenden Liefervertrag einschliesslich aller Anhangn sowie aller in den vorliegenden Liefervertrag eingeschlossenen Leistungsvereinbarungen.

„**Vertrauliche Information**“ bezeichnet die in Abschnitt 8 genannte Bedeutung;

„**Vorbestehendes Material**“ bezeichnet die in Abschnitt 5.5 genannte Bedeutung.

## 2. Teile dieses Vertrags

Die folgenden Dokumente sind Vertragsbestandteile:

Der vorliegende Vertrag und seine Anhänge, einschliesslich:

- Anhang A: Leistungsvereinbarung(en) und / oder Lokale Vereinbarung(en)
- Anhang B: Syngenta-Richtlinien
  - Ausgabenrichtlinie
  - Richtlinien zur Betrugsbekämpfung
  - Verhaltenskodex (Code of Conduct)
  - Richtlinien zu Geschenken und Bewirtung
  - Foreign Corrupt Practices Act
  - Mindestanforderungen für Anbieter
- Anhang C: Geheimhaltungsvereinbarung
- Anhang D: Datenschutz
- Anhang E: Abnahmeverfahren

Anhang A ist als Vorlage formuliert und bedarf der Fertigstellung und Unterzeichnung durch die entsprechenden Parteien. Es existieren fünf verschiedene Vorlagen für Leistungsvereinbarungen / Lokale Vereinbarungen (A-1: Werkvertrag, A-2: Dienstleistungen, A-3: Kauf, A-4: Feldversuche, A-5: Forschungsdienstleistungen) die in Abhängigkeit von der Natur der vom Anbieter zu erbringenden Dienstleistung / des zu liefernden Produkts im Rahmen dieses Vertrags verwendet werden können.

Bei Unstimmigkeiten gilt für die Auslegung des vorliegenden Vertrags und aller eingeschlossenen Leistungsvereinbarungen folgende Priorität in absteigender Reihenfolge:

- Die massgebliche Leistungsvereinbarung
- Anhänge zu den massgeblichen Leistungsvereinbarungen
- Der vorliegende Vertrag
- Anhänge dieses Vertrags

Bedingungen, die vom vorliegenden Vertrag abweichen oder diesen ergänzen – insbesondere die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters oder dessen verbundene Unternehmen oder jeder anderer Vertragspartei – sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich ausdrücklich von Syngenta akzeptiert wurden.

## 3. Erbringung bzw. Lieferung von Produkten und/oder Dienstleistungen

- 3.1. Der Anbieter liefert bzw. erbringt die Produkte und/oder Dienstleistungen wie in der massgeblichen Leistungsvereinbarung beschrieben gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Vertrags und seiner Anhänge und entsprechend den Anweisungen von Syngenta. Soweit in der massgeblichen Leistungsvereinbarung vereinbart, gilt das Abnahmeverfahren gemäss Anhang E für die Dienstleistungen und/oder Produkte.
- 3.2. Der vorliegende Vertrag gewährt dem Anbieter keine Ausschliesslichkeit in Bezug auf die Lieferung eines Produkts bzw. der Erbringung einer Dienstleistung und der Anbieter anerkennt und akzeptiert, dass Syngenta nach eigenem Ermessen Dritte mit der Lieferung bzw. Erbringung ähnlicher Produkte und/oder Dienstleistungen beauftragen kann.
- 3.3. Der Anbieter arbeitet bei der Lieferung der Produkte bzw. Erbringung der Dienstleistungen eng mit Syngenta zusammen und ernennt ggf. einen Projektleiter in der Leistungsvereinbarung. Der Anbieter informiert Syngenta in regelmässigen Abständen über Möglichkeiten zur Verbesserung der Produkte und/oder der Dienstleistungen. Syngenta ist berechtigt, die Produkte und/oder Dienstleistungen des Anbieters in regelmässigen Abständen wie im vorliegenden Vertrag und / oder einer Leistungsvereinbarung vereinbart zu überprüfen und / oder zu benchmarken.
- 3.4. Der Anbieter darf nicht im Namen von Syngenta oder eines der mit Syngenta verbundenen Unternehmen handeln oder Syngenta oder ein verbundenes Unternehmen in irgendeiner

Weise binden oder so handeln, dass der Anbieter von Dritten als Agent für Syngenta oder im Namen von Syngenta oder der verbundenen Unternehmen handelnd angesehen werden könnte, ausser im Falle einer spezifischen vorherigen schriftlichen Genehmigung durch Syngenta.

- 3.5. Der Anbieter verpflichtet sich, Mitarbeiter, welche Produkte und/oder Dienstleistungen für Syngenta oder ihre verbundenen Unternehmen liefern bzw. erbringen, nicht im gleichen Bereich und im gleichen Zeitraum, für einen direkten Konkurrenten von Syngenta Produkte zu liefern bzw. Dienstleistungen zu erbringen.
- 3.6. Syngenta ist berechtigt für den Zugang zu den Räumlichkeiten oder IT-Systemen von Syngenta, vom Anbieter einen Auszug aus dem Schweizerischen Strafregister oder ein Führungszeugnis aus einem gleichwertigen ausländischen Strafregister zu verlangen, sofern Syngenta dies für erforderlich hält.

#### 4. Vergütung

- 4.1. Für die Erbringung bzw. Lieferung der Dienstleistungen und/oder Produkte gemäss der massgeblichen Leistungsvereinbarung zahlt Syngenta dem Anbieter den in der massgeblichen Leistungsvereinbarung vereinbarten Preis.
- 4.2. Zusätzlich zu dem vereinbarten Preis erstattet Syngenta dem Anbieter die von den Parteien im Voraus vereinbarten Spesen (z. B. für Reisen und Unterkunft), die der Anbieter zweckmässigerweise auslegen muss, um die Produkte und/oder Dienstleistungen vorschriftsmässig zu liefern bzw. zu erbringen. Diese Ausgaben müssen in Übereinstimmung mit dem Reisereglement von Syngenta (Anhang B1) getätigt werden. Der Anbieter muss in jedem Fall eine vorherige schriftliche Genehmigung von Syngenta für diese Ausgaben einholen.
- 4.3. Der Anbieter hat alle Steuern, Beiträge, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben zu tragen, die an den Anbieter in Verbindung mit der Lieferung bzw. Erbringung der Produkte und/oder Dienstleistungen gemäss einer der unter diesen Vertrag fallenden Leistungsvereinbarung, erhoben werden, inklusive, jedoch nicht begrenzt auf:
  - Sozialversicherungsbeiträge wie Beiträge zur Altersvorsorge, Invaliditätsversicherung, Arbeitslosenversicherung (AHV/IV, ALV), Pensionskasse usw.
  - Kinderzulagen und Ausbildungsbeihilfen
  - Urlaubs- und Feiertagszahlungen
  - Zahlungen für Fehlzeiten aufgrund von Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Mutterschutz, Militärdienst usw.

Quellensteuern auf von Syngenta und ihren verbundenen Unternehmen an den Anbieter geleistete Zahlungen zählen nicht zu den „auf den Anbieter erhobenen Steuern“ im Sinne dieses Abschnitts gehören.

- 4.4. Die in Abschnitt 4.1 genannten Preise und die in Abschnitt 4.2 genannten Ausgaben werden vom Anbieter zu dem von den Parteien in der massgeblichen Leistungsvereinbarung vereinbarten Datum in Rechnung gestellt. Alle Spesenrechnungen gemäss Abschnitt 4.2 werden nach Aufwand verrechnet (nach Abzug der Mehrwertsteuer, sofern für den Anbieter die Möglichkeit der Erstattung besteht), unter Beifügung von Quittungen, Rechnungen usw. (oder entsprechenden Kopien, falls die Originale aufgrund von landesspezifischen Buchführungsbestimmungen beim Anbieter bleiben müssen) sowie allen Informationen, die Syngenta angemessenerweise verlangen darf.
- 4.5. Die Zahlungsbedingungen gelten, wie in der Bestellung angegeben.
- 4.6. Alle im vorliegenden Vertrag genannten Beträge verstehen sich ausschliesslich jeglicher MWST, die gegebenenfalls zu den in diesem Vertrag und/oder der massgeblichen Leistungsvereinbarung genannten Spesen und/oder Ausgaben addiert wird.

- 4.7. Die Erbringung bzw. Lieferung aller Dienstleistungen und/oder Produkte für alle Leistungsvereinbarungen im Rahmen dieses Vertrags erfolgt DDP (gemäss Incoterms 2010).

## 5. Eigentum der Ergebnisse

- 5.1. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart wird weder durch diesen Vertrag noch durch eine Leistungsvereinbarung dem Anbieter weder ausdrücklich noch stillschweigend irgendwelche Rechte oder Lizenzen an Geistigem Eigentum gewährt, welches Syngenta oder deren verbundenen Unternehmen gehören.
- 5.2. Sofern nicht ausdrücklich in einer Leistungsvereinbarung anderweitig vereinbart, sind alle Studien, Analysen, kreatives Material, Berichte, Erfindungen, Verbesserungen, Rechte an geistigem Eigentum, Dokumente und alle sonstigen Arbeitsprodukte, die vom Anbieter in Verbindung mit der Erbringung bzw. Lieferung von Dienstleistungen und/oder Produkten im Rahmen einer bestimmten Leistungsvereinbarung erzeugt wurden, sowie alle Rechte an diesen (zusammen die „**Ergebnisse**“), ausschliessliches Eigentum von Syngenta. Der Anbieter überträgt auf einfache Aufforderung hin alle Ergebnisse unentgeltlich an Syngenta.
- 5.3. Insoweit zwingende nationale oder internationale Rechtsvorschriften vorschreiben, dass vom Anbieter hervorgebrachte Ergebnisse Eigentum des Anbieters sind, wird er resp. dessen Mitarbeiter, Agenten, oder Subunternehmer – falls nicht in einer Leistungsvereinbarung ausdrücklich anderweitig vereinbart – das Eigentum an allen Ergebnissen ausschliesslich und unentgeltlich an Syngenta übertragen sowie alle hierfür erforderlichen Dokumente unterzeichnen oder andere Handlungen vornehmen.
- 5.4. Falls die Uebertragung dieser Ergebnisse nicht möglich sein sollte, gewährt der Anbieter Syngenta – falls nicht in einer Leistungsvereinbarung ausdrücklich anderweitig vereinbart – ein gebührenfreies, unbefristetes, exklusives, übertragbares, sublizenzierbares, unwiderrufliches und weltweites Nutzungsrecht, diese Ergebnisse zu nutzen, zu kopieren, zu modifizieren, zu vertreiben, darzustellen, aufzuführen, zu senden und abgeleitete Arbeiten davon zu erstellen. Diese abgeleiteten Arbeiten sind Eigentum von Syngenta. In dem Masse, in dem dies zur Nutzung dieser abgeleiteten Arbeiten erforderlich ist, gewährt der Anbieter Syngenta hiermit ein gebührenfreies, unbefristetes, exklusives, übertragbares, sublizenzierbares, unwiderrufliches und weltweites Nutzungsrecht, diese abgeleiteten Arbeiten zu nutzen, zu kopieren, zu modifizieren, zu vertreiben, darzustellen, aufzuführen oder zu senden.
- 5.5. Die Parteien sind sich einig, dass – falls nicht in einer Leistungsvereinbarung ausdrücklich anderweitig vereinbart – sämtliche Rechte des Geistigen Eigentums des Anbieters, die zum Zeitpunkt des vorliegenden Vertrags bereits existieren, sowie alle Rechte des Geistigen Eigentums des Anbieters, die vom Anbieter während der Laufzeit dieses Vertrags erstellt oder geändert werden (inkl. vom Anbieter entwickelte oder ergänzte Methoden) und welche keine Ergebnisse darstellen (zusammen „**Vorbestehendes Material**“) ausschliessliches Eigentum des Anbieters sind und bleiben werden. Für jegliches Vorbestehendes Material des Anbieters gewährt der Anbieter Syngenta und deren verbundenen Unternehmen ein gebührenfreies, unbefristetes, exklusives, übertragbares, sublizenzierbares, unwiderrufliches und weltweites Nutzungsrecht, dieses Vorhandene Material selber oder durch Dritte zu nutzen, zu kopieren, zu modifizieren, zu vertreiben, darzustellen, aufzuführen, zu senden und abgeleitete Arbeiten davon zu erstellen, in dem Masse, in dem dies für Syngentas Nutzung der Ergebnisse, Dienstleistungen und/oder Produkte erforderlich ist.

## 6. Gewährleistung und Schadloshaltung

- 6.1. Der Anbieter gewährleistet und sichert zu, dass die Dienstleistungen und/oder Produkte mit der ganzen angemessenen Sorgfalt, Genauigkeit und dem erforderlichen Know-how und Urteilsvermögen auf professionelle Weise und in Übereinstimmung mit guten Branchenstandards und -praktiken zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung sowie in Übereinstimmung mit den Standards und Praktiken des Anbieters sowie aller zusätzlichen, in der Leistungsvereinbarung ausdrücklich vereinbarten Standards und Praktiken erbracht bzw. geliefert werden.

- 6.2. Falls im vorliegenden Vertrag oder einer Leistungsvereinbarung Spezifikationen festgelegt sind, gewährleistet der Anbieter, dass diese Spezifikationen sowie zweckmässige Anweisungen von Syngenta im Rahmen der Leistungsvereinbarung erfüllt.
- 6.3. Der Anbieter verpflichtet sich während 2 (zwei) Jahren ab dem
- (i) Abnahmedatum des entsprechenden Produkts und/oder der Dienstleistung oder
  - (ii) wenn kein Abnahmeverfahren Anwendung findet, ab dem Datum der letzten Erbringung/Lieferung einer entsprechenden Dienstleistung und/oder eines entsprechenden Produkts (falls mehrere Leistungsvereinbarungen zur Erbringung/Lieferung einer Dienstleistung und/oder eines Produkts erforderlich sind, gilt zur Bestimmung des Datums die letzte Leistungsvereinbarung) (das in (i) oder (ii) genannte Datum wird nachstehend als „**Lieferdatum**“ bezeichnet)
- jeglichen Mangel an dem Produkt und/oder bei der Erbringung der Dienstleistung, welche dem Anbieter bekannt wird oder über die der Anbieter von Syngenta oder deren verbundenen Unternehmen benachrichtigt wird, unentgeltlich und innerhalb eines angemessenen, von Syngenta festgelegten, Zeitraums zu beheben.
- 6.4. Nach Ablauf des Gewährleistungszeitraums bleibt der Anbieter für versteckte Mängel haftbar. Syngenta teilt dem Anbieter versteckte Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung mit. Die Rechte von Syngenta in Bezug auf versteckte Mängel verjähren innerhalb von 5 (fünf) Jahren nach dem Lieferdatum.
- 6.5. Falls der Anbieter eine Vertragsverletzung nicht in Übereinstimmung mit Abschnitt 6.3 beheben kann, ist Syngenta nach eigenem Ermessen und nach schriftlicher Benachrichtigung (einschl. E-Mail, Fax usw.) des Anbieters - ungeachtet anderer Rechte oder Rechtshilfen, die Syngenta im Rahmen der Leistungsvereinbarung oder anderweitig zustehen - berechtigt, eine oder mehrere der folgenden Massnahmen anzuwenden:
- a) Aufforderung des Anbieters unverzüglich jegliche Mängel auf eigene Kosten zu beheben oder die entsprechenden Dienstleistungen und/oder Produkte innert einer zusätzlichen Frist erneut zu liefern oder auszuführen.
  - b) Behebung jeglicher Mängel oder Durchführung jeglicher nichtkonformer Dienstleistungen durch Syngenta oder durch Dritte auf Kosten des Anbieters.
  - c) Angemessene Reduktion der Vergütung oder Rückerstattung von geleisteten Zahlungen unter Berücksichtigung des verringerten Werts der Produkte oder der mangelhaften Dienstleistung.
  - d) Im Fall von wesentlichen Mängeln: Rücktritt von der entsprechenden Leistungsvereinbarung unter Rückerstattung aller von Syngenta bereits geleisteten Vergütungen durch den Anbieter.
- 6.6. Der Anbieter gewährleistet, dass die Ergebnisse und die vom Anbieter gelieferten Produkte und/oder erbrachten Dienstleistungen frei von Rechten Dritter sind, die deren Nutzung durch Syngenta ausschliessen oder einschränken könnten.
- 6.7. Der Anbieter hält Syngenta schadlos für alle Schäden, Kosten, Ausgaben (einschl. angemessene Gerichts- und Anwaltskosten) und Verluste, die Syngenta dadurch entstanden sind, dass ein Dritter geltend macht, dass ein Produkt und/oder eine Dienstleistung sein Recht geistigen Eigentums (einen „Anspruch“) verletzt, vorausgesetzt:
- (i) Der Anbieter wird schriftlich von dem Bestehen der Forderung in Kenntnis gesetzt,
  - (ii) der Anbieter erhält alle angemessenen Informationen und Unterstützung von Syngenta, die der Anbieter benötigt, um den Anspruch zu verteidigen,
  - (iii) der Anbieter ist soweit gesetzlich zulässig allein berechtigt, sich gegen den Anspruch zu verteidigen oder Verhandlungen zu führen, um den Streit beizulegen oder einen Kompromiss zu finden, und
  - (iv) der angebliche Verstoss ergibt sich nicht ausschliesslich aus von Syngenta oder im Namen von Syngenta von Dritten durchgeführten unerlaubten Nutzungen,

Änderungen, Modifizierungen oder Verbesserungen. Wenn eine solche Forderung gestellt wird oder nach Auffassung des Anbieters wahrscheinlich gestellt werden wird, akzeptiert Syngenta, dem Anbieter zu erlauben, nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder für Syngenta das Recht zur weiteren Nutzung der Dienstleistungen und/oder Produkte zu beschaffen oder diese zu ersetzen oder zu modifizieren, sodass ohne Funktionalitätsverlust kein Verstoß vorliegt oder, wenn keine der vorgenannten Alternativen auf angemessene Weise verfügbar ist, Syngenta alle in Bezug auf die entsprechenden Dienstleistungen und/oder Produkte geleisteten Zahlungen rück zu erstatten. Die Parteien vereinbaren, dass eine potenzielle Haftung des Anbieters aus diesen Gründen unbeschränkt ist.

## 7. Haftung

- 7.1. Der Anbieter haftet unbegrenzt für Schäden, die durch vorsätzliches Verhalten oder grobe Fahrlässigkeit entstanden sind.
- 7.2. Im Fall von leichter Fahrlässigkeit haftet der Anbieter für alle Schäden bis zum doppelten Betrag der Summe, die gemäss der entsprechenden Leistungsvereinbarung (oder der Leistungsvereinbarungen, falls eine funktionelle Beziehung zwischen mehreren Leistungsvereinbarungen besteht) geschuldet ist. Die Haftung für Personen- und Sachschäden sowie Verletzungen der Verpflichtungen des Anbieters hinsichtlich Vertraulichkeit und Datenschutz ist unbegrenzt.

## 8. Vertraulichkeit

Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung ihrer jeweiligen Verpflichtungen wie in Anhang C zum vorliegenden Vertrag festlegt.

## 9. Datenschutz

Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung ihrer jeweiligen Verpflichtungen wie in Anhang D zum vorliegenden Vertrag festgelegt.

## 10. Versicherungen

Der Anbieter ist verpflichtet, mit einer ordnungsgemäss zugelassenen Versicherungsgesellschaft eine Berufshaftpflicht-sowie eine Produkthaftpflichtversicherung sowie alle anderen Versicherungen, die für die Erbringung bzw. Lieferung der Dienstleistungen und/oder Produkte relevant sind, abzuschliessen und während der Vertragsdauer beizubehalten.

Syngenta ist berechtigt, jederzeit einen Nachweis dieses Versicherungsschutzes, einschl. der Angabe des versicherten Betrags, zu verlangen.

## 11. Laufzeit und Kündigung

- 11.1. Der vorliegende Vertrag tritt per das im Vertrag oder in der LV angegebene Datum in Kraft und läuft am im Vertrag oder in der LV angegebenen Datum aus, es sei denn, er wird durch eine schriftliche Vereinbarung verlängert.
- 11.2. Bei wesentlicher oder anhaltender unwesentlicher Verletzung des Vertrags und/oder einer Leistungsvereinbarung durch den Anbieter ist Syngenta berechtigt, den Vertrag und/oder die Leistungsvereinbarung mit unmittelbarer Wirkung zu kündigen, falls der Anbieter diese Verletzung nicht innert einer 10-tägigen Frist behebt. Dieses Recht umfasst eine Vertragsbeendigung gemäss 6.5, beschränkt sich jedoch nicht darauf.
- 11.3. Syngenta ist berechtigt, den vorliegenden Vertrag mit einer Frist von 3 (drei) Monaten und/oder eine Leistungsvereinbarung mit einer Frist von 1 (einem) Monat zum Monatsende schriftlich zu kündigen.
- 11.4. Nicht beendete Leistungsvereinbarungen sind von der Kündigung des vorliegenden Vertrags nicht betroffen, sofern sie nicht ebenfalls ausdrücklich gekündigt werden.

- 11.5. Die folgenden Bestimmungen gelten über die Beendigung des vorliegenden Vertrags hinaus: 8 („Vertraulichkeit“), 9 („Datenschutz“), 5 („Eigentum der Ergebnisse“), 6 („Gewährleistung und Schadloshaltung“), 7 („Haftung“) sowie 19 („Anwendbares Recht und Gerichtsstand“).

## 12. Höhere Gewalt

- 12.1. Keine der Parteien gilt bei einer Verzögerung oder Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen aufgrund von höherer Gewalt (jeglicher unvermeidbarer Umstand ausserhalb der vertretbaren Kontrolle der Partei) als vertragsbrüchig oder als anderweitig haftbar gegenüber der anderen Partei und der für die entsprechende(n) Verpflichtung(en) festgelegte Leistungszeitraum wird entsprechend verlängert.
- 12.2. Eine Partei, die eine Verpflichtung im Rahmen dieses Vertrags oder einer Leistungsvereinbarung aufgrund von höherer Gewalt verzögert erbringt oder nicht erfüllt,
- a) muss dies der anderen Partei schriftlich anzeigen und die andere Partei weiterhin jederzeit hinsichtlich der Natur, des Ausmasses, der Auswirkung und der vermutlichen Dauer der Umstände, die die höhere Gewalt darstellen, informiert halten;
  - b) muss alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um die Auswirkung der höheren Gewalt auf ihre Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertrags und jeglichen Leistungsvereinbarungen gering zu halten, einschliesslich der Bereitstellung von praktikablen Alternativen zur Wahrnehmung ihrer Verpflichtungen;
  - c) muss nach dem Ende der höheren Gewalt die andere Partei diesbezüglich in Kenntnis setzen und ihre Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertrags und jeglichen Leistungsvereinbarungen wieder vollumfänglich erbringen.
- 12.3. Die Freistellung des Anbieters von seinen Verpflichtungen aufgrund von höherer Gewalt entbindet Syngenta von den entsprechenden Zahlungsverpflichtungen.

## 13. Verbundene Unternehmen

Die Parteien vereinbaren, dass der vorliegende Vertrag verschiedene Projekte umfassen kann, im Rahmen derer der Anbieter Produkte und/oder Dienstleistungen an Syngenta und einige ihrer verbundenen Unternehmen liefert bzw. erbringt, und dass Syngenta berechtigt ist, vom Anbieter die Erbringung von Produkten und / oder Dienstleistungen entsprechend einer Leistungsvereinbarung an seine verbundenen Unternehmen zu verlangen.

Falls die Parteien vereinbaren, dass der Anbieter (oder ein mit dem Anbieter verbundenes Unternehmen) Produkte und/oder Dienstleistungen an ein mit Syngenta verbundenes Unternehmen liefert bzw. erbringt, schliesst das jeweilige verbundene Unternehmen lokale Vereinbarungen (d. h. Vereinbarungen zwischen dem lokalen mit Syngenta verbundenen Unternehmen und dem jeweiligen mit dem Anbieter verbundenen Unternehmen, die „**Lokale Vereinbarung**“) ab, die eine Leistungsvereinbarung ergänzen oder ersetzen können.

Diese Lokale Vereinbarung – sowie ggf. die lokale Leistungsvereinbarung – müssen im Wesentlichen der in Anhang A festgelegten Form folgen und die Bedingungen des vorliegenden Vertrags (sowie ggf. der globalen Leistungsvereinbarung) als Referenz einschliessen.

## 14. Unterlieferanten

- 14.1. Der Anbieter darf seiner Pflichten im Rahmen dieses Vertrags und / oder einer Leistungsvereinbarung ohne die vorherige schriftliche Zustimmung durch Syngenta weder abtreten, untervergeben noch anderweitig delegieren.
- 14.2. Der Anbieter gewährleistet dass jeglicher Vertrag mit einem erlaubte Subunternehmer in Übereinstimmung mit den Bedingungen des vorliegenden Vertrags ist und dies überprüft werden kann. Ungeachtet anderer Bestimmungen des vorliegenden Vertrags ist der Anbieter jederzeit für die Erfüllung seiner Pflichten im Rahmen dieses Vertrags verantwortlich und

haftbar, auch im Falle der erlaubten Erbringung durch einen Unterlieferanten oder sonstigen Dritten.

## 15. Mitteilungen

Alle Mitteilungen im Rahmen dieses Vertrags erfolgen in schriftlicher Form und gelten wie folgt als ordnungsgemäss erhalten (i) Überbringung per Kurier: bei Auslieferung (ii) Sendung per Post, vorfrankiert: bei Zustellung (iii) Zustellung durch einen anerkannten Nachtexpresskurier, frachtfrei: bei Zustellung. Anzeigen können ebenfalls auf elektronischem Weg gesendet werden, wenn in der massgeblichen Leistungsvereinbarung vereinbart, und zu den dort festgelegten Bedingungen.

Mitteilungen sind an die in der LV erwähnten Personen zu richten.

## 16. Einhaltung rechtlicher Vorschriften / Überprüfung

- 16.1. Der Anbieter ist für die Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf nationale Arbeitsgesetz) verantwortlich. Der Anbieter muss unter anderem über entsprechende gültige Bewilligungen, wie z. B. Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen für seine Mitarbeiter, welche Produkte und/oder Dienstleistungen liefern oder erbringen oder an der Lieferung oder Erbringung von Produkten und/oder Dienstleistungen beteiligt sind, verfügen. Der Anbieter muss Syngenta eine Kopie dieser Bewilligungen vorlegen, bevor seine Mitarbeiter mit der Lieferung bzw. Erbringung von Produkten und/oder Dienstleistungen an bzw. für Syngenta beginnen, oder diese auf Anfrage von Syngenta zu einem beliebigen späteren Zeitpunkt zur Verfügung stellen.
- 16.2. Wenn ein Anbieter Personalverleih-Dienstleistungen in der Schweiz bereitstellt, richten sich die Vertragsparteien nach dem Schweizer Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih und die dazugehörigen Verordnungen. Der Anbieter bestätigt mit seiner Unterschrift unter jeglicher Leistungsvereinbarung für Personalverleih-Dienstleistungen das Vorhandensein einer entsprechenden Personalverleih-Genehmigung, welche die Bereitstellung von Arbeitskräften aus dem Ausland abdeckt, wenn dies von den zuständigen Behörden gemäss Art. 12 des vorgenannten Schweizer Bundesgesetzes in Verbindung mit Art. 29 der Schweizer Verordnung für Arbeitsvermittlung und Personalverleih gefordert wird. Der Anbieter verpflichtet sich, Kopien der besagten Genehmigung jederzeit auf erste Aufforderung zur Verfügung zu stellen. Der Anbieter muss Syngenta unverzüglich über jegliche Änderung informieren, insbesondere über die Aufhebung oder Schwierigkeiten mit einer solchen Genehmigung.
- 16.3. Der Anbieter muss alle geltenden Syngenta-Richtlinien (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Richtlinien in Anhang B) einhalten. Beim Zugang zu den Räumlichkeiten oder IT-Systemen von Syngenta sorgt der Anbieter für die Einhaltung der entsprechenden, dem Anbieter mitgeteilten, Richtlinien (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Arbeitssicherheit, den Gesundheitsschutz und die IT-Sicherheit).
- 16.4. Der Anbieter führt genaue Aufzeichnungen in Verbindung mit den im Rahmen des vorliegenden Vertrags erbrachten Dienstleistungen (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf alle Zahlungen, die in Verbindung mit der Erbringung von Dienstleistungen geleistet oder erhalten wurden). Syngenta kann die Bücher und Aufzeichnungen, IT-Systeme und Räumlichkeiten usw. des Anbieters in Bezug auf die Produkte und/oder Dienstleistungen, die im Rahmen dieses Vertrags und/oder der massgeblichen Leistungsvereinbarung geliefert bzw. erbracht wurden, einmal pro Kalenderjahr prüfen. Syngenta ist berechtigt, diese Aufgabe an Dritte zu delegieren, die vergleichbaren Geheimhaltungspflichten unterliegen, wie denen, die in diesem Vertrag oder in der massgeblichen Leistungsvereinbarung vereinbart wurden.
- 16.5. Syngenta hat sich zur Einhaltung der Grundsätze verpflichtet, die in der Allgemeinen Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen und in den Kernkonventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegt wurden. Vor diesem Hintergrund fordert Syngenta von allen Anbietern die Einhaltung der elementaren Arbeitsnormen, die in den von Syngenta vorgegebenen Mindestanforderungen für Anbieter (Anhang B8) festgelegt sind. Der Anbieter verpflichtet sich – wie auch alle Agenten, Subunternehmer und verbundenen

Unternehmen – während der Geltungsdauer dieses Vertrags zur Einhaltung der von Syngenta vorgegebenen Mindestanforderungen für Anbieter.

- 16.6. Der Anbieter darf öffentlichen Amtsträgern oder Geschäftspartnern (Privatpersonen, Institutionen, kommerziellen oder gemeinnützigen Organisationen usw.) weder unmittelbar noch über eine zwischengeschaltete Person Zahlungen oder sonstige Vorteile leisten, anbieten, versprechen oder genehmigen, um Geschäfte oder andere unangemessene Vorteile in Verbindung mit diesem Vertrag oder eines Leistungsverzeichnisses zu erhalten oder aufrechtzuerhalten..
- 16.7. Der Anbieter gewährleistet, dass weder der Anbieter noch irgendein Besitzer, Partner, Funktionsträger, Direktor oder Mitarbeiter des Anbieters oder eines verbundenen Unternehmens bzw. irgendein naher Verwandter der vorstehend genannten Personen ein Amtsträger (ein Amtsträger bezeichnet jede Person, die ein Amt innehat oder auf jedweder Stufe für eine Behörde oder eine staatlich finanzierte Einheit tätig ist) ist, der eine Entscheidung bei der Vergabe von Aufträgen oder Vorteilen an Syngenta während der Laufzeit dieses Vertrags treffen oder beeinflussen kann, sofern dies Syngenta nicht im Voraus mitgeteilt und von Syngenta schriftlich genehmigt wurde. Der Anbieter muss Syngenta unverzüglich benachrichtigen, wenn ein Amtsträger, der eine Entscheidung bei der Vergabe von Aufträgen oder Vorteilen an Syngenta treffen oder beeinflussen kann, für den Anbieter als Funktionsträger oder Mitarbeiter tätig wird oder während der Laufzeit dieses Vertrags direkt oder indirekt eine Beteiligung an dem Anbieter erwirbt.
- 16.8. Der Anbieter verpflichtet sich dazu, Syngenta, seine verbundenen Unternehmen und ihre jeweiligen Direktoren, Funktionsträger, Mitarbeiter, Agenten, Vertreter, Fachhändler, Anbieter oder Kunden von allen Verlusten, Kosten (einschliesslich angemessener Anwaltshonorare), Schäden, Geldstrafen, Strafzahlungen, Verbindlichkeiten, Urteilen oder Vergleichen, welche Folge eines Verstosses des Anbieters gegen die Bestimmungen dieses Abschnitts 16 sind schadlos zu halten, freizustellen und zu verteidigen und schadlos zu halten. Jeder Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Abschnitt 16 stellt eine wesentliche Verletzung des Vertrags / Leistungsvereinbarung dar und löst entsprechende Rechtsfolgen aus.

## 17. Abtretungsverbot

Keine der Parteien darf ihre Rechte oder Pflichten im Rahmen dieses Vertrags oder einer Leistungsvereinbarung ohne die vorherige schriftliche Genehmigung durch die andere Partei abtreten. Jede Abtretung entgegen diesem Abschnitt ist null und nichtig. Ungeachtet der oben genannten Bestimmungen ist Syngenta berechtigt, nach schriftlicher Benachrichtigung an den Anbieter den vorliegenden Vertrag an eines seiner verbundenen Unternehmen abzutreten.

## 18. Verschiedenes

- 18.1. Sollten einzelne Bestimmungen des vorliegenden Vertrags und / oder einer Leistungsvereinbarung nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags und / oder Leistungsvereinbarung nicht berührt. Anstelle der nicht rechtswirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Lücke verpflichten sich die Parteien eine rechtsgültige Bestimmung zu vereinbaren, die – soweit möglich – dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmung laut beiden Parteien am nächsten kommt, oder die dem mutmasslichen Willen der Parteien entspricht, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrags den Punkt bedacht hätten.
- 18.2. Der Anbieter agiert als unabhängiger Unternehmer und nichts in diesem Vertrag, den Anhängen oder einer Leistungsvereinbarung ist so auszulegen, dass ein Arbeitsvertrag oder eine Joint Venture-Beziehung irgendeiner Art zwischen den Parteien, ihren verbundenen Unternehmen, Subunternehmern oder Mitarbeitern geschaffen wird.
- 18.3. Keine Partei darf den Namen, die Logos oder sonstigen Warenzeichen der anderen Partei in ihren Marketingmaterialien, auf ihrer Website, in ihren Pressemitteilungen oder für ähnliche Zwecke ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch die andere Partei verwenden.

- 18.4. Der vorliegende Vertrag enthält die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien bezüglich des Vertragsgegenstands. Ergänzungen, Änderungen oder Beendigung dieses Vertrags und/oder einer Leistungsvereinbarung – einschl. dieser Bestimmung – sind nur rechtsgültig und bindend, wenn sie schriftlich vereinbart und von den Vertragsparteien unterzeichnet wurden. Der Anbieter akzeptiert, dass kein Versäumnis und keine Verzögerung von Syngenta, ein Rechnach diesem Vertrag auszuüben, als Verzicht auf dieses Recht ausgelegt werden kann, noch schliesst die Ausübung eines einzelnen Rechts oder die teilweise Ausübung eines solchen eine andere Ausübung oder die Ausübung eines anderen Rechts nach diesem Vertrag aus.

## 19. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 19.1. Der vorliegende Vertrag unterliegt dem schweizerischen Recht, mit Ausnahme der kollisionsrechtlichen Regeln des Internationalen Privatrechts und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wien 1980).
- 19.2. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten in Zusammenhang mit diesem Vertrag sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Basel-Stadt, Schweiz, mit Recht zur Appellation.

Anhang A: Leistungsvereinbarung(e) und / oder lokale Vereinbarung(en)

Anhang B: Syngenta-Richtlinien

- Ausgabenrichtlinie
- Richtlinien zur Betrugsbekämpfung
- Verhaltenskodex
- Richtlinien zu Geschenken und Bewirtung
- Foreign Corrupt Practices Act
- Mindestanforderungen für Anbieter

Anhang C: Geheimhaltungsvereinbarung

Anhang D: Datenschutz

Anhang E: Abnahmeverfahren

|   |            |
|---|------------|
| <b>Anhang A-1 Werkvertrag: Leistungsverzeichnis / Lokale Vereinbarung</b>                 | <b>112</b> |
| <b>Anhang A-2 Dienstleistungen: Leistungsvereinbarung / Lokale Vereinbarung</b>           | <b>12</b>  |
| <b>Anhang A-3 Kauf: Leistungsvereinbarung / Lokale Vereinbarung</b>                       | <b>12</b>  |
| <b>Anhang A-4 Feldversuche: Leistungsvereinbarung / Lokale Vereinbarung</b>               | <b>12</b>  |
| <b>Anhang A-5 Forschungsdienstleistungen: Leistungsvereinbarung / Lokale Vereinbarung</b> | <b>12</b>  |
| <b>Anhang B: Syngenta-Richtlinien</b>   | <b>13</b>  |
| <b>B1. Ausgabenrichtlinie</b>   | <b>13</b>  |
| <b>B2. Syngenta-Richtlinien zur Betrugsbekämpfung</b>                                     | <b>19</b>  |
| <b>B3. Syngenta-Richtlinien zur Bestechungsbekämpfung</b>                                 | <b>21</b>  |
| <b>B4. Einhaltung des Syngenta-Verhaltenskodex</b>  | <b>23</b>  |
| <b>B5. Syngenta-Richtlinien zu Geschenken und Bewirtung</b>                               | <b>25</b>  |
| <b>B6. Foreign Corrupt Practices Act</b>  | <b>30</b>  |
| <b>B7. Mindestanforderungen von Syngenta an Anbieter</b>                                  | <b>31</b>  |
| <b>Anhang C: Geheimhaltungsvereinbarung</b>   | <b>33</b>  |
| <b>Anlage D: Datenschutz</b>  | <b>35</b>  |
| <b>Anhang E: Abnahmeverfahren</b>   | <b>38</b>  |

Anhang A-1 Werkvertrag: Leistungsverzeichnis / Lokale Vereinbarung

Absichtlich frei gelassen

Anhang A-2 Dienstleistungen: Leistungsvereinbarung / Lokale Vereinbarung

Absichtlich frei gelassen

Anhang A-3 Kauf: Leistungsvereinbarung / Lokale Vereinbarung

Absichtlich frei gelassen

Anhang A-4 Feldversuche: Leistungsvereinbarung / Lokale Vereinbarung

Absichtlich frei gelassen

Anhang A-5 Forschungsdienstleistungen: Leistungsvereinbarung / Lokale Vereinbarung

Absichtlich frei gelassen

- B1. Ausgabenrichtlinie
- B2. Syngenta-Richtlinien zur Betrugsbekämpfung
- B3. Syngenta-Richtlinien zur Bestechungsbekämpfung 2011
- B4. Syngenta-Verhaltenskodex
- B5. Syngenta-Richtlinien zu Geschenken und Bewirtung
- B6. Foreign Corrupt Practices Act
- B7. Syngenta-Mindestanforderungen an Anbieter

## B1. Ausgabenrichtlinie

Die Geltendmachung von Ausgaben des Lieferanten unterliegt der folgenden Ausgabenrichtlinie. Der Lieferant arbeitet mit dem Reisebüro von Syngenta und dem Projektleiter zusammen, um seine Ausgaben bestmöglich professionell zu verwalten.

Der Lieferant plant seine Zeit, so dass möglichst geringer Reiseaufwand entsteht.

Flugreisen: Economy Class wird für jeden Einzelflug von weniger als fünf Stunden Flugzeit übernommen, auch wenn die Reise mehr als einen Flug umfasst und länger als fünf Stunden dauert. Business Class kann für Einzelflüge mit mehr als fünf Stunden Flugzeit gebucht werden. Aufgrund der extrem hohen Kosten ist Übergepäck nach Möglichkeit zu vermeiden.

Hotels: Angemessene Drei- oder Vier-Sterne-Hotels sind auszuwählen, und es sind Standardzimmer-Kategorien zu buchen.

Mahlzeiten: Die Kosten für Mahlzeiten sollten nicht über das hinausgehen, was in der Regel als Standardpreis für Mittag-/Abendessen gilt. Bei Tätigkeiten auf dem Gelände von Syngenta ist das Mittagessen in der Mitarbeiterkantine einzunehmen.

Der Lieferant stellt für die Bereitstellung von Arbeitsraum, allgemeinem Büromaterial, Ausstattung, Telekommunikations- und IT-Ausrüstung, Sekretariats- oder administrative Unterstützung und sonstige Einrichtungen, die gegebenenfalls erforderlich sind, damit der Lieferant die Dienstleistungen ordnungsgemäß erbringen kann, keine weiteren Kosten in Rechnung. Die Gebühren umfassen nicht die Materialkosten [Beispiel: psychometrische oder Feedback-Umfragewerkzeuge; nach Bedarf entfernen, vervollständigen oder hinzufügen].

Alle Spesenrechnungen unter dieser Klausel sind zum Anschaffungswert auszustellen (abzgl. USt., wenn diese für den Lieferanten erstattungsfähig ist); es sind Belege sowie weitere Angaben und Informationen gemäß angemessener Aufforderung von Syngenta beizulegen.

## B2. Syngenta-Richtlinien zur Betrugsbekämpfung

### Unsere Verpflichtung

Diese Richtlinien sind ein Bekenntnis zur Verantwortung unseres Unternehmens, sie unterstützen die Pflege einer ethischen Unternehmenskultur und stärken das Vertrauen unserer externen Anteilseigner in die Art und Weise, wie wir unsere Geschäfte und unser Unternehmen schützen. Jeder von uns ist verpflichtet, sich korrekt zu verhalten, und wir sollten uns dessen jederzeit bewusst sein. Für Syngenta hat die Bekämpfung von Betrug Priorität und hierfür trägt jeder Mitarbeiter Verantwortung. Syngenta hat Null Toleranz für das Begehen oder Vertuschen von Betrug. Betrugsvorwürfen wird ohne Ansehen des Dienstalters, der Position, des Titels oder der Beziehung des verdächtigten Betrügers zu Syngenta nachgegangen. Wenn eine Untersuchung ergibt, dass ein Betrug versucht oder begangen wurde, werden entsprechende disziplinarische Massnahmen ergriffen. Diese Richtlinien sind in Zusammenhang mit Syngentas Verhaltenskodex zu sehen. Sie unterstützen dessen Prinzipien, einschliesslich aller relevanten Gesetze, ohne Einschränkung.

### 1. UNSERE RICHTLINIEN UND DEREN ZIELSETZUNG

Ziel von Syngentas Politik ist es, bei unseren Geschäften Betrug zu verhindern. Diese Richtlinien, die auf unserem Verhaltenskodex aufbauen, sollen unsere Mitarbeiter und die Angehörigen des Managements auf ihre Verpflichtung hinweisen, Betrug zu verhindern und jede Form von Betrug oder vermutetem Betrug zu melden.

## **2. FÜR WEN DIE RICHTLINIEN GELTEN**

Diese Richtlinien gelten für alle Mitarbeiter von Syngenta und alle Drittparteien, die im Namen von Syngenta agieren. Dies schliesst jede Form von Betrug oder versuchtem Betrug unter Beteiligung von Mitarbeitern ein, sowie von Anteilseignern, Beratern, Lieferanten, Kunden, Subunternehmern, externen Agenturen, die mit Mitarbeitern Geschäfte tätigen, und/oder jeglichen anderen Parteien mit Geschäftsbeziehungen zu Syngenta.

## **3. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

Betrug bezeichnet jeglichen absichtlichen Missbrauch bzw. die Zweckentfremdung von Unternehmensressourcen durch Mitarbeiter oder Drittparteien zur persönlichen Bereicherung. Ein Betrüger ist eine Person, die Betrug begeht oder versucht, Betrug zu begehen.

## **4. VERANTWORTUNG UNSERER MITARBEITER**

Alle Mitarbeiter haben eine gemeinsame Verantwortung, Syngenta vor Betrug zu schützen. Alle Mitarbeiter sind auch verpflichtet, bekannte Fälle oder Befürchtungen oder ihnen zur Kenntnis gebrachte Information über Betrug oder versuchten Betrug durch einen Funktionsträger, Mitarbeiter, Lieferanten, Kunden oder eine andere Partei, die mit Syngenta in Beziehung steht, zu melden. Jede Person, die einen begründeten Verdacht hat, dass ein Betrug begangen oder versucht wurde, ist verpflichtet, den/die vermutete/n Tat/en sofort zu melden. Sie darf nicht versuchen, selbst Untersuchungen, Befragungen oder Verhöre durchzuführen, wenn sie hierzu nicht ausdrücklich beauftragt wurde. Betrug oder versuchter Betrug sind Ihrem unmittelbaren Vorgesetzten oder einem zuständigen Mitglied des Compliance-, Rechts-, Personal- oder Finanzbereichs zu melden. Mitarbeiter, die anonym bleiben möchten, können Verstösse bei der Compliance Helpline von Syngenta melden. Informationen über den Zugang zur Syngenta Compliance Helpline von jedem beliebigen Standort aus finden Sie im Intranet. Meldungen können auch über das Internet unter <https://www.syngentacompliancehelpline.com/> abgegeben werden.

Alle gemeldeten Vorfälle werden ernst genommen und daraufhin untersucht, ob tatsächlich ein Verstoß stattgefunden hat. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „7. Untersuchung von Betrug“.

## **5. VERANTWORTUNG UNSERES MANAGEMENT**

Jedes Mitglied des Managements ist innerhalb seines/ihrer Zuständigkeitsbereichs verantwortlich für die Verhinderung, Abwehr und das Erkennen von Betrug. Dies schliesst ein, (i) sicherzustellen, dass die relevanten Teile der internen Kontrollrahmenrichtlinien von Syngenta in seinem/ihrer Zuständigkeitsbereich umgesetzt werden und effektiv funktionieren, und (ii) für eine angemessene Trennung von Aufgabenbereichen (SoD) und Zugang zu Systemen seiner/ihrer Mitarbeiter gemäss den Richtlinien von Syngenta zu sorgen.

Jedes Mitglied des Managements muss ausserdem in seinem/ihrer Zuständigkeitsbereich aufmerksam auf Anzeichen möglicher Unregelmässigkeiten achten. Wenn ein Manager den Verdacht hat, dass sich ein Betrug oder versuchter Betrug ereignet hat, muss er/sie die Angelegenheit seinem/ihrer Regional Compliance Officer oder Regional Security Manager melden. Die Manager dürfen die Angelegenheit nicht selbst untersuchen oder zu einem eigenen Urteil kommen, wenn sie nicht ausdrücklich damit beauftragt wurden. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „7. Untersuchung von Betrug“.

## **6. VERANTWORTUNG UND AUFGABEN DES SYNGENTA BETRUGSBEKÄMPFUNGS-KOMITEES**

Das Syngenta Betrugsbekämpfungskomitee ist für die regelmässige Überprüfung und Pflege des Betrugsbekämpfungs-Rahmenwerks von Syngenta verantwortlich, das diesen Richtlinien zugrunde liegt. Hierzu gehört auch zu prüfen, ob zusätzliche Betrugsbekämpfungsmassnahmen erforderlich sind, und die Ergebnisse seiner Überprüfungen an das Kontrollkomitee zu melden.

Zusammensetzung des Syngenta Betrugsbekämpfungskomitees:

Head of Group Financial Reporting & SOX Compliance (Vorsitzender)

- Group Compliance Officer
- Head of Corporate Security

## **7.    UNTERSUCHUNG VON BETRUG**

Wenn Sie wissen möchten, wer für die Untersuchung vermuteter Betrugsfälle zuständig ist und wie Untersuchungen durchzuführen sind, können Sie dies vom Group Compliance Officer oder von Ihrem Regional Compliance Officer erfahren. Das Betrugsuntersuchungsteam, dem der Fall vermuteten Betrugs zugeteilt wird, erstellt eine Tatsachenganalyse und dokumentiert seine Ergebnisse in einem Betrugsvorfall-Untersuchungsbericht.

Die Mitglieder des Betrugsuntersuchungsteams haben - mit Zustimmung des Board of Directors der Geschäftseinheit vor Ort - gesetzlich maximal zulässigen, freien und uneingeschränkten Zugang zu allen Unterlagen und eigenen und gemieteten Räumlichkeiten von Syngenta. Die Mitglieder des Betrugsuntersuchungsteams und alle Empfänger des Betrugsvorfall-Untersuchungsberichts behandeln alle Informationen, die im Verlauf der Untersuchung gesammelt wurden, streng vertraulich.

## **8.    DURCHSETZUNG / SANKTIONEN**

Syngenta wird diese Richtlinien strikt durchsetzen. Jeglicher Verstoss wird entsprechende disziplinarische Massnahmen zur Folge haben, einschliesslich Entlassung - soweit angemessen - und möglicherweise rechtliche Sanktionen gegen den/die Betrüger.

## **9.    INKRAFTSETZUNG**

Diese Richtlinien treten am 8. Juli 2011 in Kraft. Sie müssen von allen Syngenta-Unternehmen umgesetzt werden.

### B3. Syngenta-Richtlinien zur Bestechungsbekämpfung

Anbieter müssen sicherstellen, dass sie selbst ebenso wie Fremdfirmen, Mitarbeitende, Agenten und Vertreter die an ihrem Wohnort geltenden Gesetze und Vorschriften in Verbindung mit der Leistung des Anbieters unter diesem Vertrag sowie alle Gesetze und Vorschriften in allen anderen Ländern und Rechtsordnungen in Bezug auf Massnahmen zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption, die für die hier aufgeführten Transaktionen gelten (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf das US-amerikanische Bundesgesetz Foreign Corrupt Practices Act („FCPA“) oder das Antibe­stechungsgesetz Bribery Act 2010 des Vereinigten Königreichs), strikt einhalten und die Einhaltung aller entsprechenden Gesetze für die Dauer dieses Vertrags gewährleisten.

Wenn der Anbieter oder seine verbundenen Unternehmen, Aktionäre, Subunternehmer, Mitglieder, Manager, Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte, Mitarbeiter, unabhängigen Unternehmer, Agenten oder Vertreter Ziel einer Forderung, Anschuldigung oder Klage aufgrund eines Verstosses gegen das US-amerikanische Bundesgesetz FCPA, den Bribery Act des Vereinigten Königreichs oder andere Antibe­stechungsgesetze ist oder eines solchen Verstosses überführt wird, verpflichtet sich der Anbieter dazu, Syngenta, seine Mitarbeitenden und verbundenen Unternehmen gegen jede und alle angedrohten und tatsächlichen Forderungen, Gerichtsprozesse, Massnahmen oder Verfahren zu verteidigen und jeden einzelnen und alle von Kosten (einschliesslich Gebühren für staatsanwaltschaftliche Ermittlungen, Sachverständigenhonorare und Anwaltsgebühren) sowie jeglichen Summen, die in diesem Zusammenhang in Form von Straf-, Schadensersatz- oder Erstattungszahlung geleistet oder zugesprochen werden, freizustellen und schadlos zu halten.

Der Anbieter muss Syngenta unverzüglich benachrichtigen, wenn der Anbieter Kenntnis von einem Verstoß gegen die Anhang B.3 erhält.

Der Anbieter muss genaue Bücher und Aufzeichnungen führen, um die Erfüllung der Bestimmungen in der Anhang B.3 nachweisen zu können, und muss die von Syngenta in Verbindung mit dem Vorgenannten geforderten Bescheinigungen und Informationen vorlegen können. Der Anbieter garantiert eine umfassende Mitarbeit bei den von Syngenta durchgeführten Untersuchungen eines möglichen Verstosses gegen eine Bestimmung der Anhang B.3.

Ungeachtet anders lautender Bestimmungen in diesem Vertrag ist Syngenta nicht verpflichtet, irgendeine Massnahme zu ergreifen oder zu unterlassen, von der Syngenta in gutem Glauben überzeugt ist, dass sie einen Verstoß gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift darstellen könnte. Das Ergreifen bzw. Nichtergreifen einer Massnahme durch Syngenta unter Berufung auf die Anhang B.3 setzt Syngenta keiner Haftung gegenüber dem Anbieter aus.

Einhaltung der Richtlinien zur Bestechungsbekämpfung sowie zu Geschenken und Bewirtung: Der Anbieter muss die Syngenta-Richtlinien zur Bestechungsbekämpfung sowie zu Geschenken und Bewirtung beachten, so wie sie dem Anbieter von Syngenta übermittelt und von Zeit zu Zeit aktualisiert werden (wie in Anhang B.5. festgelegt).

Der Anbieter muss Syngenta unverzüglich benachrichtigen, wenn der Anbieter Kenntnis von einem Verstoß gegen die Bestimmungen der Anhang B.3 erhält.

Keine Bestechung: Der Anbieter darf öffentlichen Amtsträgern oder Geschäftspartnern (Privatpersonen, Institutionen, kommerziellen oder gemeinnützigen Organisationen usw.) weder unmittelbar noch über eine zwischengeschaltete Person Zahlungen oder sonstige Vorteile leisten, anbieten, versprechen oder genehmigen, um Geschäfte in Verbindung mit den Leistungen in Bezug auf diesen Vertrag auf unangemessene Art und Weise zu erhalten, zu behalten oder zu lenken oder zur Sicherung eines anderen unangemessenen Vorteils bei der Durchführung von Geschäften.

Keine Konflikte: Der Anbieter gewährleistet, dass weder der Anbieter noch irgendein Besitzer, Partner, Funktionsträger, Direktor oder Mitarbeiter des Anbieters oder eines verbundenen Unternehmens ein Amtsträger (ein Amtsträger bezeichnet jede Person, die ein Amt innehat oder auf jedweder Stufe für eine Behörde oder eine staatlich finanzierte Einheit tätig ist) ist, der eine Entscheidung bei der Vergabe von Aufträgen oder Vorteilen an Syngenta während

der Laufzeit dieses Vertrags treffen oder beeinflussen kann, sofern Syngenta dies nicht im Voraus mitgeteilt und von Syngenta schriftlich genehmigt wurde.

Der Anbieter muss Syngenta unverzüglich benachrichtigen, wenn ein Amtsträger, der eine Entscheidung bei der Vergabe von Aufträgen oder Vorteilen an Syngenta treffen oder beeinflussen kann, für den Anbieter als Funktionsträger oder Mitarbeiter tätig wird oder während der Laufzeit dieses Vertrags direkt oder indirekt eine Beteiligung an dem Anbieter erwirbt.

Anwendbarkeit auf Subunternehmer: In dem Masse, in dem der Anbieter Arbeit im Rahmen eines Lastenheftes unter diesem Vertrag an Dritte vergeben darf, trägt der Anbieter die volle Verantwortung dafür, dass die Leistungen von dem Subunternehmer in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrags erbracht werden, und er muss sicherstellen, dass alle mit Subunternehmern abgeschlossenen Verträge Syngenta erlauben, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrags durch den Subunternehmer des Anbieters zu prüfen.

Zahlungen: Im Rahmen dieses Vertrags dürfen keine fälligen Zahlungen an den Anbieter in bar oder mit Inhaberpapieren geleistet werden; fällige Zahlungen sind ausschliesslich auf das Konto des Anbieters zu überweisen.

Bücher und Aufzeichnungen/Prüfungsbefugnisse: Der Anbieter muss genaue Bücher und Aufzeichnungen in Verbindung mit den unter diesem Vertrag erbrachten Dienstleistungen führen (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf alle Zahlungen, die in Verbindung mit der Erbringung von Dienstleistungen geleistet oder erhalten wurden). Der Anbieter sichert seine volle Mitarbeit bei der Durchführung einer solchen Prüfung zu.

Konformitätszeugnisse: Wenigstens einmal pro Jahr muss der Anbieter Syngenta schriftlich bestätigen, dass er alle Massnahmen gemäss der Anhang B.3. ergriffen hat und alle Informationen und Dokumentationen bereithält, die Syngenta angemessenerweise zur Bestätigung einer solchen Konformität verlangen kann.

#### B4. Einhaltung des Syngenta-Verhaltenskodex

Syngenta legt grossen Wert auf eine integre Geschäftsführung und hat diesbezüglich Standards definiert, die in seinem Verhaltenskodex festgelegt wurden. Sie finden diesen Kodex unter

<http://www.syngenta.com/global/corporate/SiteCollectionDocuments/pdf/publications/careers/syngenta-code-of-conduct-de.pdf>

Der Anbieter erklärt sich hiermit bereit, Dienstleistungen und/oder Produkte in Übereinstimmung mit den Standards in unserem Verhaltenskodex zu erbringen resp. zu liefern.

Dementsprechend fordern wir Sie auf, Ihre Mitarbeiter und die Mitarbeiter in den verbundenen Unternehmen sowie ihre Subunternehmer, Agenten usw., die Dienstleistungen für Syngenta und seine verbundenen Unternehmen erbringen, mit unserem Verhaltenskodex vertraut zu machen und sicherzustellen, dass diese die Bestimmungen im Verhaltenskodex bei der Durchführung von Dienstleistungen beachten.

Teilen Sie ihnen bitte auch mit, dass jegliche Verstösse Verstoss gegen den Syngenta-Verhaltenskodex an jedes Mitglied des Managements, die Rechtsabteilung, den Regional Compliance Officer oder jedes Mitglied der Personalabteilung oder über die Compliance Helpline von Syngenta im Intranet unter [www.syngentacompliancehelpline.com](http://www.syngentacompliancehelpline.com) oder durch einen Anruf bei einer dort erwähnten Telefonnummer gemeldet werden kann.

## Unsere Verpflichtung

Syngenta hat sich verpflichtet, seine Geschäfte mit den höchsten Standards in Bezug auf Integrität und Verantwortung zu führen. Dies umfasst das richtige Verhalten in Zusammenhang mit Geschenken und Bewirtungen, die auch eine Bestechung darstellen können, wenn sie mit der entsprechenden Absicht angeboten oder angenommen werden. Das heisst, um Geschäfte auf unangemessene Art und Weise zu erhalten, zu behalten oder zu lenken oder zur Sicherung eines anderen unangemessenen Vorteils bei der Durchführung von Geschäften.

Geschenke und Bewirtungen sind, wenn sie angemessen und verhältnismässig sind sowie auf legitimen Geschäftszwecken basieren, ein etablierter und wichtiger Bestandteil der Geschäftstätigkeit, beispielsweise als Werbegeschenk oder um Goodwill zu schaffen, insbesondere um besondere Gelegenheiten zu feiern oder um eine gute Geschäftsbeziehung zu fördern. Geschenke oder Bewirtungen dürfen jedoch keinesfalls eine vernünftige kaufmännische Beurteilung beeinflussen oder diesen Anschein erwecken.

Diese Richtlinien sind ein Bekenntnis zur Verantwortung unseres Unternehmens, sie unterstützen die Pflege einer ethischen Unternehmenskultur und stärken das Vertrauen unserer externen Interessengruppen und unserer Mitarbeiter in die Art und Weise, wie wir unser Geschäft führen. Wenn Sie im Namen von Syngenta handeln, müssen Sie diese Richtlinien beachten. Lassen Sie sich im Zweifelsfall beraten. Das Unternehmen duldet keine vorsätzliche Nichtachtung dieser Richtlinien. Jeder von uns ist verpflichtet, sich korrekt zu verhalten und sorgfältig zu beurteilen, ob ein Geschenk oder eine Bewirtung angemessen ist.

## 1. UNSERE RICHTLINIEN UND DEREN ZIELSETZUNG

Unternehmenspolitik der Syngenta AG, ihrer Tochtergesellschaften und ihrer verbundenen Unternehmen („Syngenta“) ist, alle geltenden Gesetze und Vorschriften zu Geschenken und Bewirtungen einzuhalten. Diese Richtlinien, die auf unserem Verhaltenskodex aufbauen, sollen unseren Mitarbeitern einen Leitfaden geben und globale Standards für Geschenke und Bewirtung festlegen. In den einzelnen Ländern können zusätzliche Richtlinien gelten, die den spezifischen lokalen Gesetzen und Praktiken Rechnung tragen. Für Bestechung wurden separate globale Richtlinien zur Bestechungsbekämpfung aufgestellt.

## 2. FÜR WEN DIE RICHTLINIEN GELTEN

Diese Richtlinien gelten für alle Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte und Mitarbeiter von Syngenta weltweit sowie für alle Dritten, die im Namen von Syngenta agieren. Diese Richtlinien legen die globalen Mindeststandards fest. In Ländern, in denen die örtlichen Gesetze und Regelungen strengere Standards vorschreiben, müssen diese beachtet werden. Das Management von Syngenta kann im eigenen Ermessen auf regionaler oder Landesebene strengere Standards festlegen. In diesen Fällen gelten die höheren Standards. Diese Richtlinien decken keine Geschenke bzw. Bewirtungen ab, die von Unternehmen oder Mitarbeitern von Syngenta anderen Unternehmen oder Mitarbeitern von Syngenta angeboten werden.

## 3. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

### 3.1 Ein Geschenk ist zum Beispiel:

- Geschenke mit (Syngenta-) Markenaufdruck, wie Kugelschreiber, Taschen, Kappen oder Jacken
- Geschenkkörbe
- Mahlzeiten und Erfrischungen
- Reise, Unterkunft, Spesenvergütung und Tagessätze
- Schulungen oder Konferenzen ohne geschäftlichen Bezug
- Eintrittskarten für Sport- oder Kulturveranstaltungen, wenn der Gastgeber nicht an dieser Veranstaltung teilnimmt
- Alles andere mit einem gewissen Wert

### **3.2 Eine Bewirtung ist zum Beispiel:**

- ✓ Einladungen zu Sport- oder Kulturveranstaltungen oder Konferenzen ohne geschäftlichen Bezug, wenn der Gastgeber ebenfalls teilnimmt
- ✓ Mahlzeiten, Erfrischungen, Reisen etc., wenn der Gastgeber anwesend ist
- ✓ Alles andere mit einem gewissen Wert

## **4. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE FÜR ALLE GESCHENKE UND BEWIRTUNGEN**

### **4.1 Alle angebotenen oder angenommenen Geschenke und Bewirtungen:**

- ✓ müssen mit allen geltenden Gesetzen und Vorschriften in Einklang stehen
- ✓ müssen mit dem Verhaltenskodex, den Richtlinien zur Bestechungsbekämpfung und den Richtlinien für Geschenke und Bewirtung von Syngenta sowie mit ggf. strengen regionalen oder
- ✓ müssen mit den örtlichen Geschäftspraktiken in Einklang stehen
- ✓ müssen auf angemessene Weise mit einem legitimen Geschäftszweck verknüpft sein (z. B. Verbesserung des Firmenimages, bessere Präsentation der Produkte und Dienstleistungen, Aufbau einer freundschaftlichen Geschäftsbeziehung usw.)
- ✓ müssen angemessen (symbolisch) und verhältnismässig sein in Bezug auf Wert und Häufigkeit
- ✓ müssen gemäss den geltenden Syngenta-Richtlinien auf regionaler, Landes- oder lokaler Ebene offengelegt und genehmigt werden
- ✓ müssen vollständig und genau in den Büchern und Aufzeichnungen von Syngenta verbucht werden
- ✓ dürfen nicht als Ersatz für eine Bestechung angeboten oder angenommen werden, d. h. mit Bestechungsabsicht, um ein Geschäft zu akquirieren, zu behalten oder zu lenken bzw. zur Sicherung eines anderen unangemessenen Vorteils bei der Durchführung der Geschäftstätigkeit
- ✓ dürfen nicht aus Bargeld oder Zahlungsmitteläquivalenten bestehen
- ✓ dürfen nicht von einem Mitarbeiter von Syngenta angeboten werden, um eine Geschäftsbeziehung unangemessen zu beeinflussen
- ✓ dürfen nicht von einem Mitarbeiter von Syngenta angeboten werden, wenn bekannt ist, dass eine Annahme gegen die Richtlinien des Empfängers verstösst
- ✓ dürfen von einem Mitarbeiter von Syngenta nicht angenommen werden, wenn das Geschenk oder die Bewirtung die kaufmännische Beurteilung dieses Mitarbeiters beeinträchtigen bzw. den Anschein erwecken könnte. Es darf insbesondere nicht der Eindruck entstehen (oder eine implizierte Verpflichtung), dass der Geber zu einer Vorzugsbehandlung berechtigt ist (z. B. Auftragserteilung, bessere Preise, Verkaufsbedingungen usw.)

### **4.2 Zusätzlich gilt für Bewirtungen:**

- ✓ sie dürfen nur unregelmässig erfolgen
- ✓ sie müssen in Bezug auf die Geschäftsbeziehung, den Anlass und die Teilnehmer vernünftig und angemessen sein
- ✓ es darf sich nicht um Unterhaltung für „Erwachsene“ oder eine andere Art der Veranstaltung mit einem für ein geschäftliches Umfeld unangemessenen Verhalten handeln.

**4.3** Geschenke und Bewirtung, die laut diesen Richtlinien ggf. nicht angemessen sind, deren Ablehnung aber unmöglich oder beleidigend wäre, können angenommen werden, müssen aber dem direkten Vorgesetzten unverzüglich gemeldet werden. Dieser wird dann eine angemessene Reaktion festlegen.

## **5. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE FÜR GESCHENKE UND BEWIRTUNGEN AN ÖFFENTLICHE AMTSTRÄGER**

Beim Umgang mit öffentlichen Amtsträgern ist besondere Sorgfalt erforderlich, da für sie bei Geschenken und Bewirtung strengere Regeln gelten. Unter keinen Umständen dürfen einem

öffentlichen Amtsträger Geschenke oder Bewirtungen angeboten oder versprochen werden, um Geschäfte zu akquirieren, zu behalten oder zu lenken oder zur Sicherung eines anderen unangemessenen Vorteils bei der Durchführung von Geschäften. Mitarbeiter von Syngenta mit Kontakt zu öffentlichen Amtsträgern müssen zu jeder Zeit unsere Richtlinien zur Bestechungsbekämpfung beachten und im Zweifelsfall um Unterstützung bitten.

## **6. OFFENLEGUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERFAHREN**

Alle Geschenke und Bewirtungen müssen gemäss den geltenden Syngenta-Richtlinien auf regionaler, landes- oder lokaler Ebene offengelegt und genehmigt werden. Das regionale bzw. lokale Management muss je nach Bedarf ein Offenlegungs- und Genehmigungsverfahren einrichten.

## **7. GENAUE BUCHFÜHRUNG UND AUFZEICHNUNGEN**

Alle angebotenen Geschenke und Bewirtungen müssen durch gültige Rechnungen oder Quittungen belegt und korrekt gebucht werden. Nicht verbuchte Geschenke und Bewirtungen sind untersagt sowie auch falsche, fiktive oder irreführenden Aufzeichnungen, um auf irgendeine Art und Weise unangemessene Transaktionen oder den wirklichen Zweck eines unangemessenen Geschenks bzw. einer Bewirtung zu verschleiern.

## **8. VERANTWORTUNG UNSERER MANAGER**

Mitglieder des Managements sind für die Umsetzung dieser Richtlinien in ihrer Funktion verantwortlich, sie müssen Vorbildfunktion übernehmen und den unterstellten Mitarbeitern beratend zur Seite stehen. Manager dürfen die Vergabe oder die Annahme von Geschenken und Bewirtungen, die nicht mit diesen Richtlinien oder den Richtlinien zur Bestechungsbekämpfung von Syngenta in Einklang stehen, weder tolerieren noch genehmigen.

## **9. VERANTWORTUNG UNSERER MITARBEITER**

Jeder Mitarbeiter ist für sein korrektes Verhalten verantwortlich. Persönliche Integrität und ein gutes Urteilsvermögen sind unersetzlich. Im Zweifelsfall ist es hilfreich, zu überlegen, ob ein potenzielles Geschenk oder eine potenzielle Bewirtung bei einer Veröffentlichung auf der Titelseite einer Zeitung zu Peinlichkeiten führen oder Syngenta oder den Empfänger in einem negativen Licht erscheinen lassen könnte.

Bei Fragen bezüglich dieser Richtlinien oder der Anwendbarkeit von Antibestechungsgesetzen und -vorschriften für spezifische Situationen oder Praktiken wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Compliance Officer, ein Mitglied der Rechtsabteilung oder Ihren direkten Vorgesetzten.

## **10. MELDUNG VON VERSTÖSSEN**

Die Mitarbeiter werden aufgefordert, alle Fälle, in denen der Verdacht besteht, dass eine Person, die im Namen von Syngenta handelt, möglicherweise gegen diese Richtlinien verstossen hat, zu melden. Eine solche Meldung kann dem Compliance Officer, einem Mitglied der Rechtsabteilung oder dem direkten Vorgesetzten gemacht werden. Mitarbeiter, die anonym bleiben möchten, können Verstösse bei der Compliance Helpline von Syngenta melden. Weitere Informationen zu diesem Verfahren und der Meldung finden Sie im Intranet. Meldungen können auch über das Internet abgegeben werden, unter: <https://www.syngentacompliancehelpline.com/>.

Alle Meldungen werden ernst genommen und ordnungsgemäss untersucht. Syngenta duldet keine Vergeltungsmassnahmen gegen Mitarbeiter, die einen Verstoß in gutem Glauben melden. Ein absichtlicher Missbrauch der Compliance Helpline wird ebenfalls nicht geduldet.

## **11. DURCHSETZUNG / SANKTIONEN**

Syngenta wird diese Richtlinien strikt durchsetzen. Jeglicher Verstoss wird entsprechende disziplinäre Massnahmen nach sich ziehen, einschliesslich Entlassung – soweit angemessen – und möglicherweise rechtliche Sanktionen.

Der Anbieter hat keine und wird keine Massnahmen zur Förderung eines Angebots, einer Zahlung, eines Zahlungsverprechens oder von allem anderen mit einem gewissen Wert gegenüber einem Regierungsbeamten in irgendeinem Land (einschliesslich staatlich kontrollierter Einheiten und öffentliche internationale Organisationen und Kandidaten für politische Ämter oder jede Person, die in amtlicher Eigenschaft für oder im Auftrag einer der vorstehend genannten Personen handelt, wobei alle vorstehend genannten Personen als Amtsträger bezeichnet werden) oder jeder anderen Personen mit dem Wissen ergreifen, dass der gesamte oder ein Teil des Geldbetrags einem Amtsträger mit dem Ziel angeboten, gegeben oder versprochen wird, Geschäfte zu erhalten oder zu behalten oder sich einen unangemessenen Vorteil zu sichern.

Weder der Anbieter noch irgendein Besitzer, Partner, Funktionsträger, Direktor oder Mitarbeiter des Anbieters oder einer der verbundenen Unternehmen des Anbieters oder ein enger Verwandter der vorgenannten Personen ist oder wird Regierungsbeamter, der eine Entscheidung bei der Vergabe von Aufträgen oder Vorteilen an Syngenta während der Laufzeit dieses Vertrags treffen oder beeinflussen kann, sofern Syngenta dies nicht im Voraus mitgeteilt und von Syngenta schriftlich genehmigt wurde.

Der Anbieter verpflichtet sich mit der Unterzeichnung des Liefervertrags und jeglichen Leistungsvereinbarungen zur Einhaltung folgender Bedingungen:

### **Mindestanforderungen an Anbieter**

#### **1 Einführung**

SYNGENTA hat sich zur Einhaltung der Grundsätze verpflichtet, die in der Allgemeinen Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen und in den Kernkonventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegt wurden. Dazu zählen: Versammlungs- und Vereeinsfreiheit; Recht zur Bildung von Arbeitnehmervertretungen und zu Kollektivverhandlungen; nichtdiskriminierende Vergütung und Mindestalter für Erwerbstätigkeit. Die ILO-Kernkonventionen verbieten Praktiken wie die unrechtmässige Diskriminierung, Kinder- und Zwangsarbeit sowie Sklaverei.

Dieses Dokument basiert auf den elementaren Bestimmungen, die in SYNGENTA gelten und die oben genannten Verpflichtungen umsetzen und welche ausführlich in den Artikeln 22 bis 24 des SYNGENTA-Verhaltenskodex aufgeführt sind. Dieser Anhang ist ein verbindlicher Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen SYNGENTA und dem Anbieter.

#### **2 Recht zur Bildung von Arbeitnehmervertretungen und zu Kollektivverhandlungen**

Wo dies in Übereinstimmung mit den lokalen Gesetzen gewährleistet ist, muss der Anbieter Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretungen für Kollektivverhandlungen und Verhandlungen zu einzelnen Bestimmungen des Arbeitsverhältnisses anerkennen. Mitarbeiter oder Arbeitnehmervertreter des Anbieters dürfen aufgrund der Ausübung der ihnen gesetzlich zustehenden Rechte zur Bildung von Arbeitnehmervertretungen oder zur Führung von Kollektivverhandlungen unter keinen Umständen einer Entlassung, Diskriminierungen, Belästigung, Einschüchterung oder Vergeltung ausgesetzt sein.

#### **3 Arbeitsstunden / Löhne & Vergütungen / Arbeitsbedingungen**

Die regulären Arbeitszeiten der Mitarbeiter des Anbieters dürfen die von den lokalen Gesetzen festgelegten Maximalzeiten nicht überschreiten. Alle Mitarbeiter des Anbieters müssen einen Lohn erhalten, der mindestens dem nationalen Mindestlohn entspricht.

Der Anbieter muss sicherstellen, dass alle Mitarbeiter unter der Kontrolle des Anbieters in einer sicheren Umgebung arbeiten.

Der Anbieter muss alle geltenden Umweltschutzregelungen, Vorschriften und Gesetze einhalten, die für den Betrieb in der Anlage des Anbieters gelten.

#### **4 Kinderarbeit**

Der Anbieter darf keine Kinderarbeit nutzen. Als Kinderarbeit gilt jede Arbeit oder Aktivität, die den Vollzeitschulbesuch eines Kindes behindert und/oder für Kinder geistig, körperlich, sozial und/oder moralisch gefährlich oder schädlich ist. Darüber hinaus darf der Anbieter keine Kinder unter dem gesetzlich vorgeschriebenen Mindestalter für eine Erwerbstätigkeit beschäftigen und darf keine jungen Menschen für gefährliche oder risikoreiche Arbeiten einsetzen.

#### **5 Diskrimination**

Der Anbieter muss sicherstellen, dass die Einstellung, Bezahlung, Beförderung, Schulung sowie disziplinarrechtlichen Entscheidungen seitens des Anbieters mit den lokalen Gesetzen übereinstimmen. Wenn es keine Gesetze zum Verbot von Diskriminierung am Arbeitsplatz gibt, verpflichtet sich der Anbieter, keine Beschäftigungsentscheidungen aufgrund von Geschlecht, Alter, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Ethnie, Farbe, Konfession, Kaste,

Sprache, Behinderung, Mitgliedschaft bei einer Organisation, Meinung, Gesundheitszustand, Familienstand, Mutterschaft, sexueller Orientierung oder staatsbürgerlichen, sozialen bzw. politischen Eigenheiten zu treffen.

## **6 Schwarz-, Zwangs-, Fron- und Pflichtarbeit**

Der Anbieter darf weder Schwarzarbeit, einschliesslich illegaler Migrantenarbeit, nutzen oder davon profitieren, noch darf der Anbieter jegliche Zwangs-, Pflicht- und/oder Fronarbeit nutzen oder davon profitieren.

## Anhang C: Geheimhaltungsvereinbarung

1. Dem Anbieter wurden und/oder werden von Syngenta und ihren verbundenen Unternehmen bestimmte Informationen übermittelt, die zum Zeitpunkt der Offenlegung als vertraulich gekennzeichnet wurden bzw. deren vertrauliche Natur auch ohne entsprechende Kennzeichnung vernünftigerweise erkennbar ist („Vertrauliche Information“).
2. Von den Verpflichtungen dieses Anhangs ausgenommen sind vertrauliche Informationen, für die der Anbieter Folgendes nachweisen kann:
  - a) Die Informationen waren zum Zeitpunkt der Offenlegung durch oder im Namen von Syngenta bereits öffentlich bekannt und damit gemeinfrei bzw. wurden nach der Offenlegung öffentlich zugänglich, wobei die freie Verfügbarkeit der Informationen nicht auf einen Verstoß gegen diesen Vertrag durch den Anbieter, dessen Mitarbeiter, Führungskräfte, Verwaltungsratsmitglieder, Vertreter oder Subunternehmer zurückzuführen ist.
  - b) Die Informationen wurden ohne Geheimhaltungsverpflichtung von einer dritten Partei rechtmässig erworben, die diesbezüglich gegenüber Syngenta und ihren verbundenen Unternehmen zu keinerlei Geheimhaltung verpflichtet war.
  - c) Die Informationen befanden sich bereits im Besitz des Anbieters und waren mit keiner Verschwiegenheitspflicht verbunden.
  - d) Die Informationen wurden ohne jeden Rückgriff auf vertrauliche Informationen eigenständig vom Anbieter entwickelt.
  - e) Der Anbieter ist von Gesetzes wegen zu einer Offenlegung gegenüber staatlichen Behörden oder anderen öffentlichen Ämtern verpflichtet. In diesem Falle hat der Anbieter unmittelbar nach Kenntnisnahme einer derartigen Verpflichtung und noch vor der Offenlegung, sofern rechtlich zulässig, Syngenta über diese Offenlegungspflicht zu informieren und mit Syngenta in einem vernünftigen Masse und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich einer Begrenzung des Umfangs der Offenlegung zusammenzuarbeiten.
  - f) Vertrauliche Informationen werden nicht automatisch den voranstehenden Ausnahmen zugeordnet, wenn (i) es sich um konkrete Informationen handelt, welche in den Bereich allgemeinerer Informationen fallen, die öffentlich oder dem Anbieter vorgängig bekannt waren, oder (ii) die vertrauliche Information aus einer Kombination von verschiedenen Informationen zusammengesetzt werden kann, Quellen stammen, wobei keine Quelle die gesamte Kombination ausweist.
3. Der Anbieter verpflichtet sich, alle von Syngenta selbst oder im Namen von Syngenta erhaltenen vertraulichen Informationen stets streng geheim zu halten und zu keinem anderen Zweck als zur Bereitstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Vertrag zu verwenden. Der Anbieter übermittelt vertrauliche Informationen nur an diejenigen Mitarbeiter, Führungskräfte, bevollmächtigte Vertreter und Subunternehmer, denen diese Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemässe Bereitstellung der Produkte und/oder Erbringung der Dienstleistungen bekannt sein müssen. Der Anbieter fordert seine bevollmächtigten Vertreter und Subunternehmer zur Unterzeichnung einer Geheimhaltungserklärung auf, die im Wesentlichen dieser Anlage C entspricht und Syngenta auf Anfrage umgehend vorzulegen ist.
4. Der Anbieter hat sicherzustellen, dass in Übereinstimmung mit branchenspezifischen Best Practices stets angemessene technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen („Sicherheitsvorkehrungen“) getroffen werden, um die Sicherheit aller gespeicherten bzw. verarbeiteten vertraulichen Informationen zu gewährleisten. Die Sicherheitsvorkehrungen umfassen (sind aber nicht beschränkt auf) die in einer Leistungsvereinbarung vereinbarten technischen und organisatorischen Massnahmen, wobei stets vorausgesetzt wird, dass die vom Anbieter getroffenen Vorkehrungen mindestens dasselbe Sicherheitsniveau für die vertraulichen Informationen bereitstellen wie die von Syngenta angewendeten (und regelmässig aktualisierten) internen Unternehmensrichtlinien, Verfahrensregeln und Prozeduren zur Sicherheit und zum Datenschutz.
5. Sollte der Anbieter von einer unrechtmässigen Handlung in Verbindung mit vertraulichen Informationen erfahren – unzulässige Nutzung oder Offenlegung, nicht autorisierter Zugriff oder

Besitz oder Kenntnisnahme aller oder bestimmter vertraulicher Informationen –, hat er unmittelbar Syngenta davon in Kenntnis zu setzen und alle angemessenen, von Syngenta geforderten Massnahmen zu ergreifen, um den Schutz der betroffenen vertraulichen Informationen zu gewährleisten.

6. Sofern nicht anderweitig vereinbart gilt die obige Geheimhaltungspflicht auch für einen Zeitraum von 5 (fünf) Jahren nach Beendigung der entsprechenden Leistungsvereinbarung.
7. Der Anbieter erkennt an, dass im Fall eines Verstosses gegen die Geheimhaltungsbestimmungen im vorliegenden Vertrag irreparable Schäden für Syngenta entstehen können und dass ein finanzieller Schadenersatz ggf. keine ausreichende Abhilfe schafft und dass Syngenta zusätzlich zu allen anderen Ansprüchen, auch berechtigt ist, unmittelbaren Rechtsschutz durch eine gerichtliche Verfügung zu erheben im Falle eines Verstosses oder eines befürchteten Verstosses gegen diese Bestimmungen.
8. Bei Beendigung dieses Vertrags oder einer Leistungsvereinbarung hat der Anbieter innerhalb von 30 (dreissig) Tagen alle vertraulichen Informationen zu vernichten oder – sofern von Syngenta schriftlich angefordert – an Syngenta zurückzugeben. Der Anbieter kann jedoch eine Archivkopie seiner Arbeitsunterlagen aufbewahren, zusammen mit den Kopien bestimmter vertraulicher Informationen von Syngenta, die zur Gewährleistung der Konformität mit geltenden Gesetzen, Vorschriften und professionelle Standards erforderlich sind.

- 1.1      In dieser Anlage gelten die folgenden Begriffsbestimmungen, sofern es die Zusammenhänge nicht anders erfordern:

„**Datenschutzgesetzgebung**“ bezieht sich auf alle Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Verfügungen, Standards und anderen vergleichbaren geltenden Dokumente, die im Ursprungsland der Daten zur Anwendung kommen, oder, wenn in dem betroffenen Land keine derartigen regulierenden Gesetze oder Vorschriften vorhanden sind, auf die Bestimmungen in der EU-Richtlinie zum Datenschutz (95/46/EG).

„**Betroffener**“ bezieht sich auf eine identifizierbare bzw. identifizierte Person, für die personenbezogene Daten vorhanden sind (einschliesslich juristische Personen, wenn landesspezifische Gesetze und Vorschriften die Informationen über juristische Einheiten als personenbezogene Daten einstufen).

„**Personenbezogene Daten**“ bezieht sich auf alle Daten zu einer Person (gemäss der Definition dieser Bezeichnung (bzw. äquivalenten Bezeichnung) in der Datenschutzgesetzgebung).

„**Verarbeitung**“, „**Verarbeiten**“ und verwandte Begriffe stehen stellvertretend für den Ausdruck „Verarbeitung personenbezogener Daten“ (und verwandter Ausdrücke) in der EU-Datenschutzrichtlinie (95/46/EG).

- 1.2      Syngenta und der Anbieter stimmen zu, dass Syngenta (oder eines bzw. mehrere der verbundenen Unternehmen) im Sinne der Datenschutzgesetzgebung für die Kontrolle und der Anbieter für die Verarbeitung personenbezogener Daten zuständig ist.

- 1.3      Der Anbieter garantiert, dass er personenbezogene Daten stets in Übereinstimmung mit der gesamten geltenden Datenschutzgesetzgebung verarbeitet und keinerlei Handlung begeht bzw. unterlässt, durch die Syngenta oder ihre verbundenen Unternehmen gegen die Datenschutzgesetzgebung verstossen würden.

- 1.4      Der Anbieter hat sich an folgende Bestimmungen zu halten:

1.4.1    Er darf personenbezogene Daten ausschliesslich in dem Mass und auf eine Art und Weise verarbeiten, die zur Erfüllung seiner Pflichten im Rahmen des vorliegenden Vertrags unerlässlich sind. Darüber hinaus darf er die personenbezogenen Daten ausschliesslich für Syngenta oder ihre verbundenen Unternehmen und in Übereinstimmung mit den jeweils gültigen Anweisungen von Syngenta (einschliesslich Anweisungen in Bezug auf die Abänderung, Übertragung, Löschung und Zerstörung personenbezogener Daten) verarbeiten.

1.4.2    Er muss Syngenta und ihren verbundenen Unternehmen auf die begründete Anfrage von Syngenta und den verbundenen Unternehmen hin realistischen Beistand leisten bei der Benachrichtigung der Betroffenen und aller massgeblichen Regierungs- und Regulierungsbehörden über die Verarbeitungsaktivitäten des Anbieters sowie zur Beantwortung der Anfragen massgeblicher Regierungs- und Regulierungsbehörden in Bezug auf die Verarbeitungstätigkeit des Anbieters und hat die Empfehlungen aller Regulierungsbehörden hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten zu beachten.

1.4.3    Er darf keine personenbezogenen Daten (in dem Fall, in dem sich der Hauptsitz des mit Syngenta verbundenen Unternehmens, von dem diese Daten stammen, im Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz befindet) ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung durch Syngenta in ein Land übertragen bzw. deren Verarbeitung aus einem Land zulassen, das ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums bzw. der Schweiz liegt, es sei denn, die Übertragung erfolgt in ein Land bzw. die Verarbeitung aus einem Land, dem von der Europäischen Union offiziell ein angemessenes Datenschutzniveau für personenbezogene Daten

zugestanden oder das anderweitig von der relevanten Datenschutzgesetzgebung dazu anerkannt wurde.

- 1.4.4 Er darf keine personenbezogenen Daten (in dem Fall, in dem sich der Hauptsitz des mit Syngenta verbundenen Unternehmens, von dem diese Daten stammen, in einem Land befindet, das weder Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums noch die Schweiz ist) ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung durch Syngenta in ein anderes Land übertragen bzw. deren Verarbeitung aus einem anderen Land zulassen, es sei denn, die Übertragung in das betroffene Land bzw. die Verarbeitung aus dem betroffenen Land wird von der relevanten Datenschutzgesetzgebung ohne weitere Vorkehrungen als zulässig erachtet.
- 1.4.5 Er muss sicherstellen, dass der Zugriff auf personenbezogene Daten auf diejenigen Mitarbeiter beschränkt bleibt, die als zuverlässig und vertrauenswürdig gelten und welche Zugriff auf die personenbezogenen Daten benötigen, um den Verpflichtungen des Anbieters im Rahmen des vorliegenden Vertrags nach zu kommen, und denen die vertrauliche Natur der personenbezogenen Daten bekannt ist. Der Anbieter hat sicherzustellen, dass alle diese Mitarbeiter eine angemessene Schulung zur relevanten Datenschutzgesetzgebung sowie zu ihren Pflichten im Rahmen des vorliegenden Vertrags absolviert haben.
- 1.4.6 Er muss Syngenta innerhalb von 48 Stunden schriftlich benachrichtigen, wenn er von einem Betroffenen einen Antrag auf Einsicht seiner personenbezogenen Daten erhält, die Anweisungen von Syngenta befolgen und Syngenta uneingeschränkte Mithilfe und Unterstützung (einschliesslich der Bereitstellung aller relevanten Dokumente oder Dateien) in Verbindung mit einer derartigen Anfrage gewähren.
- 1.4.7 Er muss (nach Empfang einer angemessenen Ankündigung) Syngenta und ihren Vertretern, unabhängigen Auditoren (die an die Verschwiegenheitspflicht gebunden sind) oder Regulierungsbehörden den Zugang zu seinen Archiven und Räumlichkeiten gewähren, um Syngenta oder ihren Vertretern, den unabhängigen Auditoren oder den Regulierungsbehörden die Prüfung seiner Räumlichkeiten, Ausrüstungen, Dokumente und elektronischen Daten in Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Anbieter zu ermöglichen.
- 1.4.8 Er muss sicherstellen, dass stets angemessene technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz vor jeder unzulässigen oder gesetzeswidrigen Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich (aber nicht beschränkt auf) die versehentliche oder widerrechtliche Entwendung, Vernichtung, Änderung, Beschädigung oder unbefugte Offenlegung der personenbezogenen Daten sowie den unautorisierten Zugriff darauf, getroffen wurden (insbesondere dann, wenn die Daten im Rahmen ihrer Verarbeitung über ein Netzwerk übertragen werden), um die Konformität von Syngenta mit der Datenschutzgesetzgebung in Übereinstimmung mit der branchenspezifischen Best Practice zu gewährleisten („**Sicherheitsvorkehrungen**“). Die Sicherheitsvorkehrungen umfassen (sind aber nicht beschränkt auf) Backup-Verschlüsselung, Verschlüsselung mobiler Mediengeräte, Notfallwiederherstellung (Disaster Recovery) sowie die in einer Leistungsvereinbarung vereinbarten technischen und organisatorischen Massnahmen, wobei stets vorausgesetzt wird, dass die vom Anbieter getroffenen Vorkehrungen mindestens dasselbe Sicherheitsniveau für personenbezogene Daten aufweisen wie die von Syngenta angewendeten (und regelmässig aktualisierten) internen Unternehmensrichtlinien, Verfahrensregeln und Prozeduren zur Arbeitssicherheit, zur Informationssicherheit und zum Datenschutz..
- 1.4.9 Er überwacht das Funktionieren der Sicherheitsvorkehrungen (sowie deren Einhaltung durch die Mitarbeiter) und benachrichtigt Syngenta unmittelbar, wenn er eine unzulässige oder gesetzeswidrige Verarbeitung, Entwendung, Beschädigung, Verfälschung oder Vernichtung personenbezogener Daten feststellt („**Sicherheitsverstoss**“). Der Anbieter beteiligt sich aktiv an allen von Syngenta durchgeführten Untersuchungen in Zusammenhang mit dem festgestellten Sicherheitsverstoss, sorgt für die Wiederherstellung der betroffenen personenbezogenen Daten, der Begrenzung der Folgen und der Behebung des

Vorfalls und ergreift auf Anfrage von Syngenta und auf Kosten des Anbieters jede andere Abhilfsmassnahme gegen den Sicherheitsverstoss und die damit verbundenen Risiken.

- 1.4.10 Er legt Syngenta auf entsprechende Anfrage umgehend eine Übersicht über die getroffenen Sicherheitsvorkehrungen vor, um seine Verpflichtungen gemäss diesem Anhang zu erfüllen.
- 1.4.11 Auf Anfrage von Syngenta (eine derartige Anfrage kann höchstens einmal pro Jahr gestellt werden) hat ein bevollmächtigter Vertreter des Anbieters Syngenta die Konformität des Anbieters (sowie aller seiner Subunternehmer, die personenbezogene Daten verarbeiten) mit den Bestimmungen des vorliegenden Vertrags, einschliesslich (aber nicht beschränkt auf) die in diesem Anhang enthaltenen Bestimmungen, zu bescheinigen.
- 1.5 Der Anbieter hat Syngenta unverzüglich (sofern von Gesetzes wegen zulässig) zu benachrichtigen, wenn er einen rechtlich bindenden Antrag auf die Offenlegung personenbezogener Daten von einer Vollzugsbehörde erhält.
- 1.6 Im Fall einer Uneinigkeit zwischen den Parteien in Bezug auf die Frage, ob die relevante Datenschutzgesetzgebung eine Übertragung personenbezogener Daten in ein anderes Land bzw. die Verarbeitung personenbezogener Daten aus einem anderen Land erlaubt, hat Syngenta die abschliessende Entscheidungskompetenz.
- 1.7 Unbeschadet anderslautender Bestimmungen im vorliegenden Vertrag darf der Anbieter ohne vorgängige schriftliche Zustimmung durch Syngenta keine dritte Partei bzw. keinen Subunternehmer mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragen.
- 1.8 Der Anbieter wird Syngenta, ihre verbundenen Unternehmen und die Betroffenen für jegliche Verluste, Kosten, Schadenersatzforderungen, Schäden, Bussgelder, Strafen oder Ausgaben (einschliesslich angemessener Anwaltskosten und Kosten für Sachverständige), die sich aufgrund einer Nichterfüllung der Verpflichtungen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Anhangs sowie allfälliger Folgevereinbarungen durch den Anbieter oder dessen Mitarbeiter, Vertreter oder autorisierten Subunternehmer direkt oder indirekt für Syngenta (oder die verbundenen Unternehmen und Betroffenen) ergeben oder für die Syngenta (oder die verbundenen Unternehmen und Betroffenen) haftbar gemacht werden, entschädigen und von jeder Haftung freistellen. Unbeschadet anderslautender Bestimmungen im vorliegenden Vertrag gilt für diese Schadloshaltung keinerlei Haftungsbeschränkung.
- 1.9 Bei Beendigung des vorliegenden Vertrags und insbesondere jeglicher Datenverarbeitungsdienste haben der Anbieter sowie alle Subunternehmer (nach Wahl von Syngenta) alle vom Anbieter oder seinen Subunternehmern verarbeiteten personenbezogenen Daten und die davon bestehenden Kopien an Syngenta zurückzugeben oder alle personenbezogenen Daten zu vernichten und Syngenta zu bescheinigen, dass dies erfolgt ist (es sei denn, die Gesetzgebung, welcher der Anbieter oder seine Subunternehmer unterliegen, verbietet die Rückgabe bzw. Vernichtung aller oder bestimmter personenbezogener Daten). In diesem Fall verpflichtet sich der Anbieter, die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten und die personenbezogenen Daten nach Beendigung des vorliegenden Vertrags nicht aktiv zu bearbeiten.
- 1.10 Die Bestimmungen in dieser Anlage gelten auch nach Ablauf oder nach der vorzeitigen Beendigung dieses Vertrags weiter, ungeachtet der Ursache der Beendigung.
- 1.11 Ein Verstoss gegen diesen Anhang wird als schwere und irreparable Vertragsverletzung angesehen, der Syngenta dazu berechtigt (jedoch nicht verpflichtet), diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Die hierin verwendeten, in Grossbuchstaben geschriebenen Begriffe haben die ihnen im Hauptvertrag zugewiesene Bedeutung.

- 1.1 Wenn die Dienstleistungen aus Produkten bestehen oder Produkte umfassen, ist für sämtliche Produkte eine schriftliche Abnahme durch Syngenta in Übereinstimmung mit diesem Paragraphen 1.1 sowie mit den Paragraphen 1.2 bis 1.6 erforderlich.
- 1.2 Der Anbieter hat die Produkte - sofern vereinbart mit Beteiligung und Unterstützung von Syngenta - in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Vertrag vorzubereiten und rechtzeitig bzw. zu dem in einem Lastenheft festgelegten Termin (resp. rechtzeitig, falls kein Termin festgelegt wurde) an Syngenta zu liefern.
- 1.3 Syngenta führt innerhalb von 10 (zehn) Arbeitstagen ab Erhalt der Produkte eine Prüfung durch und:
  - (A) Im Falle, dass Syngenta in guten Treuen die gelieferten Produkte als konform mit den vertraglich vereinbarten Spezifikationen und den Verpflichtungen des Anbieters im Rahmen der massgeblichen Leistungsvereinbarung und des vorliegenden Vertrags erachtet, benachrichtigt Syngenta den Anbieter schriftlich von seiner Abnahme der Produkte. oder:
  - (B) Im Falle, dass Syngenta in guten Treuen die Produkte (oder einen wesentlichen Bestandteil der Produkte) als nicht konform mit den vertraglich vereinbarten Spezifikationen erachtet, benachrichtigt Syngenta den Anbieter schriftlich:
    - (a) über die nicht konforme Teile, die, unbeschadet einer derartigen Nichtkonformität, von Syngenta nach alleinigem Ermessen abgenommen werden, sowie
    - (b) über die nicht konformen Teile, die von Syngenta nicht abgenommen werden. In diesem Fall hat der Anbieter nach Absprache mit Syngenta die betroffenen Defekte unverzüglich und auf jeden Fall innert nützlicher Frist zu beseitigen und die betreffenden Produkte Syngenta erneut zur Abnahme vorzulegen. In Folge einer derartigen Neuvorlage gelten die Klauseln 1.1 bis 1.3, wobei die Verweise auf die Produkte als Verweise auf die neu vorgelegten Produkte (bzw. Produktteile) zu verstehen sind.
- 1.4 Sollte Syngenta die vorgelegten (oder ggf. neu vorgelegten) Produkte nicht abnehmen und den Anbieter nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Vorlage der Produkte über konkreten Aspekte der Nichtkonformität der Produkte informieren oder wenn Syngenta den Anbieter nicht davon in Kenntnis gesetzt hat, dass eine Verlängerung des Zeitraums von maximal zehn (10) Arbeitstagen erforderlich ist (welcher der Anbieter hiermit zustimmt, vorausgesetzt eine derartige Verlängerung wird, sofern der Anbieter dies schriftlich bei seiner Zustimmung verlangt, bei der Einhaltung relevanter Meilensteindaten berücksichtigt), um zu bestimmen, ob die Produkte von Syngenta abgenommen werden können oder nicht, dann wird davon ausgegangen, dass die Produkte von Syngenta nicht abgenommen wurden. Diesfalls werden die Parteien die Angelegenheit - unbeschadet jeglicher vertraglicher Rechte oder Rechtsmittel – sachgerecht regeln..
- 1.5 Wenn die Produkte (oder ein Teil davon) von Syngenta gemäss den Klauseln 1.1 bis 1.4 bis zum relevanten Datum nicht abgenommen wurden, kommen die Parteien zusammen, um das weitere Vorgehen zu besprechen und die von den Parteien zu ergreifenden Schritte zu definieren und zu vereinbaren, die für eine unverzügliche Abnahme der Produkte durch Syngenta - unbeschadet jeglicher Rechte oder Rechtsmittel, auf die die Parteien oder verbundenen Unternehmen unter den gegebenen Umständen ggf. Anspruch erheben können - erforderlich sind.

- 1.6 Die Abnahme der Dienstleistungen (oder beliebiger Teile) durch Syngenta entbindet den Anbieter keinesfalls von den übrigen Verpflichtungen, die im vorliegenden Vertrag bzw. in einer Leistungsvereinbarung vereinbart wurden.
- 1.7 Sollte Syngenta die Dienstleistungen und / oder Produkte (oder beliebige Teile davon gemäss diesem Anhang) bis zu einem relevanten, vereinbarten Datum nicht abnehmen, ist Syngenta berechtigt, die entsprechende Leistungsvereinbarung ganz oder teilweise zu kündigen. Der Anbieter ist dann auf Anfrage von Syngenta verpflichtet, alle von Syngenta in Verbindung mit den betroffenen Dienstleistungen und/ oder Produkten geleisteten Zahlungen zurückzuerstatten (vorausgesetzt, für die von Syngenta nicht abgenommenen Dienstleistungen und / oder Produkten wurde eine Vorauszahlung getätigt), und die geistigen Eigentumsrechte an den nicht abgenommenen Dienstleistungen und / oder Produkten fallen an den Anbieter durch a Empfang der Rückvergütung durch Syngenta zurück. Dieser Paragraph 1.7 gilt unbeschadet aller anderen Rechte oder Rechtsmittel, auf die Syngenta oder beliebige verbundene Unternehmen von Syngenta im Rahmen des vorliegenden Vertrags bzw. einer Leistungsvereinbarung oder anderweitig Anspruch erheben können.
- 1.8 Die Abnahme der verschiedenen Dienstleistungen durch Syngenta setzt in jedem Fall die schriftliche Benachrichtigung des Anbieters durch Syngenta zur Bestätigung der Abnahme der betroffenen Dienstleistungen voraus („**Abnahmezertifikat**“).
- 1.9 Der Anbieter stimmt zu, dass:
- (A) alle von Syngenta an den Anbieter geleisteten Zahlungen nicht als Abnahme der Dienstleistungen und / oder Produkte (oder beliebiger Teile davon) durch Syngenta angesehen werden können, und dass
  - (B) die Abnahme der Dienstleistungen und / oder Produkte (oder beliebiger Teiledavon) unbeschadet jeglicher Rechte und Rechtsmittel gilt, auf die Syngenta und/oder ihre verbundenen Unternehmen im Rahmen des vorliegenden Vertrags bzw. einer Leistungsvereinbarung oder anderweitig Anspruch erheben können.